

Amtsblatt

für den Landkreis Barnim



Jahrgang 2011

Eberswalde, 06.10.2011

Nr. 09/2011

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil: Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

- Seite 2 Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 16. Sitzung des Kreistages Barnim in der 4. Wahlperiode am 21.09.2011
- Seite 5 Bekanntmachung der Hauptsatzung des Landkreises Barnim
- Seite 17 Bekanntmachung der Geschäftsordnung (GeschO) des Landkreises Barnim
- Seite 27 Bekanntmachung des Veröffentlichungstextes zum Interessenbekundungsverfahren für den Betrieb des Altenpflegeheimes Finow
- Seite 28 Bekanntmachung über die Eintragung von Bodendenkmalen „Altstädte, Dorfkerne, Siedlungen“ in der Stadt Eberswalde, Finow, Sommerfelde und Tornow
- Seite 31 Bekanntmachung über die Eintragung von Bodendenkmalen „Altstädte, Dorfkerne, Siedlungen“ in der Gemeinde Schorfheide - Altenhof, Finowfurt, Groß Schönebeck, Klandorf, Lichterfelde, Werbellin
- Seite 34 Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Trinkwasserleitungen in Altenhof
- Seite 35 Berichtigung zur Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zum Beirat für Migration und Integration im Landkreis Barnim am 06.09.2011 (Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Barnim Nr. 08/2011 am 14.09.2011)
- Seite 36 Hinweis zur Veröffentlichung der Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Barnim in der 4. Wahlperiode

Impressum

Amtsblatt für den Landkreis Barnim

Herausgeber: Landkreis Barnim,
Der Landrat
Anschrift: Am Markt 1 in
16225 Eberswalde
Telefon: 03334 214-1703
Fax: 03334 214-2703
Mail: pressestelle@kvbarnim.de

Druck: Druckerei Blankenburg GbR
Börnicker Straße 13,
in 16321 Bernau bei Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim ist im Internet unter der Adresse www.barnim.de auf den Seiten der Kreisverwaltung nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

Amtlicher Teil**Öffentliche Bekanntmachungen****Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 16. Sitzung
des Kreistages Barnim in der 4. Wahlperiode am 21.09.2011****In öffentlicher Sitzung angenommene Anträge:****Nr. des Beschlusses: 201-16/11**

Nr. des Antrages: LR-48/11

Thema des Antrages: Hauptsatzung des Landkreises Barnim

Beschlossene Antragsformulierung:

Der Kreistag beschließt die anliegende Hauptsatzung des Landkreises Barnim. Mit Änderungsantrag der Fraktion Grüne/BdE, sowie redaktionellen Änderungen.

redaktionelle Änderungen:

- Gesetzesbezeichnung ist in § 26 auszuschreiben
- § 23 (2) S. 3: Bei Angelegenheiten, (...)

Änderungsantrag:

§ 26 (1) S. 2: Der Einwohnerantrag muss von mindestens drei vom Hundert (...)

Nr. des Beschlusses: 202-16/11

Nr. des Antrages: VKT-10/11

Thema des Antrages: Geschäftsordnung für den Kreistag Barnim

Beschlossene Antragsformulierung:

Der Kreistag beschließt die anliegende Geschäftsordnung für den Kreistag Barnim mit redaktioneller Änderung.

redaktionelle Änderung:

§ 22 (3): Die Ausschussvorsitze werden nach (...)

Nr. des Beschlusses: 203-16/11

Nr. des Antrages: LR-45/11

Thema des Antrages: Mitgliedschaft im Verband Deutscher Sicherheitsingenieure (VDSI)

Beschlossene Antragsformulierung:

Der Kreistag beschließt die Mitgliedschaft im Verband Deutscher Sicherheitsingenieure (VDSI) ab dem 01.01.2012.

Nr. des Beschlusses: 204-16/11

Nr. des Antrages: LR-47/11

Thema des Antrages: Prüfung der Möglichkeiten zum Erwerb des Holzkraftwerkes Eberswalde (HOKAWE) durch den Landkreis Barnim

Beschlossene Antragsformulierung:

1. Der Kreistag beauftragt den Landrat, die Prüfung der wirtschaftlichen, finanziellen und ökologischen Chancen und Risiken zum Erwerb des Holzkraftwerkes Eberswalde (HOKAWE) durch den Landkreis Barnim weiterzuführen.

2. Zur Begleitung des Verfahrens wird ein Arbeitskreis, bestehend aus Mitgliedern aller Fraktionen des Kreistages und dem Landrat, gebildet. Der Arbeitskreis kann sich externen Sachverständigen bedienen.

3. Dem Kreistag ist zur endgültigen Entscheidung über den Erwerb des Kraftwerkes ein qualifiziertes Sanierungs- und Finanzierungskonzept auf der Grundlage des wirtschaftlich-technischen Gutachtens vorzulegen, sofern der Landkreis aus dem Interessenbekundungsverfahren als potenzieller Vertragspartner hervorgeht. Die erforderlichen finanziellen Mittel zur Erarbeitung des Konzeptes werden überplanmäßig in den Haushalt 2011 eingeordnet.

Mit Änderungen aus dem A 4 unter Berücksichtigung einer redaktionellen Änderung.

Nr. des Beschlusses: 205-16/11
Nr. des Antrages: I-20-32/11
Thema des Antrages: Austritt des Landkreises Barnim beim Verein Creditreform Frankfurt (Oder)

Beschlossene Antragsformulierung:
Der Landrat wird beauftragt, den Austritt des Landkreises Barnim beim Verein Creditreform Frankfurt (Oder) zu veranlassen.

Nr. des Beschlusses: 206-16/11
Nr. des Antrages: II-51-21/11
Thema des Antrages: Richtlinie zur Förderung von Kindern in Tagespflege im Landkreis Barnim

Beschlossene Antragsformulierung:
Die Vorlage wurde in den A 8 verwiesen.

Nr. des Beschlusses: 207-16/11
Nr. des Antrages: II-70-9/11
Thema des Antrages: Übertragung abfallwirtschaftlicher Dienstleistungen auf die Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH

Beschlossene Antragsformulierung:
Der Kreistag beschließt:

1. Die Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH wird mit sofortiger Wirkung mit der Planung und Umsetzung der Sicherungsmaßnahmen für die Abfalldeponie Eberswalde Ostend beauftragt.
2. Die Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH (BDG) wird ab dem 01.01.2012 mit der Umsetzung folgender abfallwirtschaftlicher Tätigkeiten und den zugehörigen Verwaltungsaufgaben beauftragt:

- Betrieb des Recyclinghofs Eberswalde des Landkreises Barnim,
- Transport und Verwertung oder Entsorgung der auf dem Recyclinghof Eberswalde angenommenen Abfälle,
- Sammlung, Transport und Entsorgung von illegal abgelagerten Abfällen im Landkreis Barnim,
- Reinigung von öffentlichen Stellplätzen für Abfallbehälter,
- Durchführung der Laubsack-, Elektroschrott- und Schrottsammlung,
- Verteilung von Laub- und Abfallsäcken an die Verteilerstellen im Landkreis Barnim,
- Betrieb der Deponiegasverwertungsanlage der Abfalldeponie Eberswalde Ostend,

3. Für die Umsetzung der Sicherungsmaßnahmen für die Abfalldeponie Eberswalde Ostend werden der Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH 1,6 Mio. EUR für die Vergabe der Planungsleistungen und die Anschaffung von benötigter Technik aus der für diese Maßnahmen angesparten Deponierückstellung zur Verfügung gestellt. Die Mittel für Aufwendungen der folgenden Jahre werden unter Maßgabe des jeweiligen Kreishaushalts zur Verfügung gestellt.

4. Eine für den Betrieb des Recyclinghofs Eberswalde benötigte Teilfläche des Flurstücks 1074 in 16225 Eberswalde, Flur 10, Gemarkung Eberswalde wird der Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH zur Nutzung überlassen. Die Teilfläche ist in Anlage 1 dargestellt und dort mit „Recyclinghof Eberswalde“ bezeichnet.

5. Den in der Begründung dargestellten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH wird zugestimmt.

6. Den in der Begründung dargestellten Änderungen des Dienstleistungsvertrages der Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH wird zugestimmt.

7. Die haushaltsmäßige Einordnung wird beschlossen.

8. Die Verwaltung wird mit der Vornahme der für die Umsetzung der Beschlüsse 1 – 7 erforderlichen Maßnahmen, Willenserklärungen und Rechtserklärungen beauftragt.

9. Falls sich aufgrund rechtlicher Änderungen oder aufgrund von Beanstandungen durch die Urkundspersonen, die Aufsichtsbehörde, das Finanzamt oder das Registergericht Änderungen als notwendig erweisen sollten, werden die Vertreter des Landkreises Barnim ermächtigt, diese Änderungen vorzunehmen, soweit dadurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses nicht verändert wird. Diese Änderungen werden dem Kreistag zur Bestätigung vorgelegt.

Mit Änderungsantrag aus dem A 2.

Nr. des Beschlusses: 208-16/11
Nr. des Antrages: III-ST-08/11
Thema des Antrages: Haushaltmäßige Einordnung der Mittel zur Finanzierung der entstehenden Kosten, die sich aus den Änderungen des 7. Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und aus den Änderungen des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten (SGB II) und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) ergeben

Beschlossene Antragsformulierung:

Die haushaltmäßige Einordnung der Mittel zur Finanzierung der entstehenden Kosten, die sich aus den Änderungen des 7. Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und aus den Änderungen des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten (SGB II) und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) ergeben, wird beschlossen.

Nr. des Beschlusses: 209-16/11
Nr. des Antrages: Grüne/BdE – 7/11
Thema des Antrages: Finanzielle Zuwendung für die Familie von Amadeu Antonio
Beschlossene Antragsformulierung:

Der Kreistag beschließt:

Anlässlich des 20. Jahrestages des gewaltsamen Todes von Amadeu Antonio in Eberswalde gewährt der Landkreis Barnim der Familie des ehemaligen angolanischen Gastarbeiters eine finanzielle Zuwendung in Höhe von 5.000 Euro. Die Zahlung wird als symbolische Geste verstanden, die auch 20 Jahre nach der schrecklichen Tat das Mitgefühl und die Solidarität der Barnimer Bürger gegenüber der Familie Amadeus ausdrücken soll. Dies ist in einem entsprechenden Schreiben an die Hinterbliebenen zu übermitteln. Die Zahlung erfolgt an die Mutter Amadeu Antonios und wird über die Deutsche Botschaft in Angola abgewickelt.

redaktionelle Änderung:

Antragsformulierung S. 4: (...) wird über die Deutsche Botschaft (...)

In nichtöffentlicher Sitzung angenommener Antrag:

Nr. des Beschlusses: 210-16/11
Nr. des Antrages: LR-46/11
Thema des Antrages: Jahresabschluss 2010 der Sparkasse Barnim

Beschlossene Antragsformulierung:

Der Kreistag nimmt den Jahresabschluss 2010 und den Lagebericht der Sparkasse Barnim gemäß § 26 Abs. 3 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes zur Kenntnis und erteilt den einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrates gemäß § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes vom 26.06.1996, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 23.09.2008, für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung.

Zur Kenntnis genommene Anträge:

Nr. des Beschlusses:
Nr. des Antrages: A 1-26/11
Thema des Antrages: Informationsvorlage zu den Entscheidungen des Kreisausschusses zwischen der 15. und 16. Sitzung des Kreistages

Beschlossene Antragsformulierung:

Der Kreistag nimmt die Entscheidungen des Kreisausschusses zur Kenntnis.

Eberswalde, den 26.09.2011

gez. Prof. Dr. Alfred Schultz
Vorsitzender des Kreistages Barnim

Bekanntmachung der Hauptsatzung des Landkreises Barnim

Hauptsatzung des Landkreises Barnim

Präambel

Auf Grund von § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung in Verbindung mit den §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung hat der Kreistag Barnim auf seiner Sitzung am 21.09.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

- (1) Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Barnim“.
- (2) Das Gebiet des Landkreises besteht aus den Städten Bernau bei Berlin, Eberswalde und Werneuchen, den amtsfreien Gemeinden Ahrensfelde, Panketal, Schorfheide und Wandlitz und den amtsangehörigen Gemeinden der Ämter Biesenthal-Barnim, Britz-Chorin-Oderberg und Joachimsthal (Schorfheide).
- (3) Sitz der Kreisverwaltung ist Eberswalde.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel und Flagge

- (1) Der Landkreis Barnim führt folgendes Wappen:
Geviert von Silber (Feld 1 und 4) und Rot (Feld 2 und 3); oben ein wachsender, golden bewehrter Adler in verwechselten Farben mit goldenen Kleestengeln auf den Flügeln (Abbildung in Anlage 1).
- (2) Der Landkreis führt in seinem Dienstsiegel das Kreiswappen. Es entspricht in Größe und Form dem Siegelabdruck auf der Urschrift der Satzung.
- (3) Der Landkreis führt eine Flagge, die geviert ist von Rot und Weiß, belegt mit dem Kreiswappen auf der Vierung (Abbildung in Anlage 2).

§ 3 Bezeichnungen

- (1) Der Kreistag führt die Bezeichnung „Kreistag Barnim“. Die Anzahl der Kreistagsabgeordneten bestimmt sich nach § 6 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes. Die Landrätin/der Landrat ist stimmberechtigtes Mitglied des Kreistages.
- (2) Die in den Kreistag gewählten Vertreterinnen und Vertreter führen die Bezeichnung „Kreistagsabgeordnete“ bzw. „Kreistagsabgeordneter“.

§ 4 Fraktionen, Geschäftsordnung Kreistag

- (1) Die Kreistagsabgeordneten können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Jede/Jeder Kreistagsabgeordnete kann nur einer Fraktion angehören. Die Landrätin/der Landrat kann nicht Mitglied einer Fraktion sein.
- (2) Im Übrigen wird das Verfahren des Kreistages und seiner Ausschüsse durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 5 Konstituierung und Öffentlichkeit der Kreistagssitzung

(1) Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung der/des an Lebensjahren ältesten, nichtverhinderten Kreistagsabgeordneten aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und drei Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Dabei sollten die zahlenmäßig stärksten Fraktionen diese Funktionen besetzen. Die/der Vorsitzende des Kreistages wird bei Verhinderung von den Stellvertreterinnen/Stellvertretern vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Stellvertreterinnen/Stellvertreter bestimmten Reihenfolge.

(2) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, wenn dem im Einzelfall nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:

- Personalangelegenheiten der Kreisbediensteten mit Ausnahme von Wahlen,
- Geschäfte über Vermögensgegenstände,
- Auftragsvergaben,
- Verträge und Verhandlungen mit Dritten und von sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint.

(3) Jede/r Kreistagsabgeordnete oder die Landrätin/der Landrat kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen nach Absatz 2 stellen, über den in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden ist. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder zustimmt.

§ 6 Kreisausschuss

(1) Der Kreisausschuss besteht aus einer vom Kreistag festgelegten Anzahl von Kreistagsabgeordneten und der Landrätin/dem Landrat. In seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl beschließt der Kreistag die von ihm festzulegende Mitgliederzahl; er wählt diese Mitglieder sodann nach § 41 der Kommunalverfassung aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode. Der Kreistag kann in der ersten Sitzung beschließen, dass die Landrätin/der Landrat den Vorsitz im Kreisausschuss führt. Anderenfalls wählt der Kreisausschuss in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte die Ausschussvorsitzende/den Ausschussvorsitzenden.

(2) Für jedes vom Kreistag bestellte Mitglied ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen. Aus Fraktionen, die nur von einem Mitglied im Kreisausschuss vertreten sind, können zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter gewählt werden. Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter vertreten sich untereinander in der von den Fraktionen aufgestellten numerischen Reihenfolge. Eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter kann nicht mehrere Personen vertreten.

(3) Der Kreisausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er entscheidet im Rahmen der vom Kreistag festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung.

(4) Der Kreisausschuss beschließt über:

- Bürgschaften und den Abschluss von Gewährverträgen für Kommunalunternehmen und Zweckverbände, den Abschluss von Rechtsgeschäften, die unmittelbare Zahlungsverpflichtungen ersetzen, sowie über Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen bis zu einem Betrag von 250.000,00 Euro; darüber hinaus entscheidet der Kreistag;
- Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen und der Vergabe- und Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen über die Wertgrenzen des § 14 Hauptsatzung hinaus im Rahmen der dafür eingestellten Mittel im Haushaltsplan und darüber hinaus bestätigten über- und außerplanmäßigen Mittel;
- die befristete und unbefristete Niederschlagung von Beträgen über 50.000,00 EUR und nach Stellungnahme des Landrates über den Erlass von Beträgen über 25.000,00 EUR;
- Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, bis zu einer Betragshöhe von 500.000,00 EUR;

- nachstehende Verträge des Landkreises oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse oder mit Bediensteten des Landkreises, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - a) Verträge über die Vermietung von Wohnungen,
 - b) Vergabe von Aufträgen, deren Gegenleistung im Einzelfall den Wert von 12.500,00 EUR und im Haushaltsjahr 25.000,00 EUR überschreiten und
- die Genehmigung von genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten der Landrätin/ des Landrates.

Er entscheidet außerdem in allen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Kreistages und/oder der Landrätin/des Landrates fallen.

(5) Die Sitzungen des Kreisausschusses sind öffentlich. § 5 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung finden entsprechende Anwendung.

§ 7 Jugendhilfeausschuss

Es wird ein Jugendhilfeausschuss gebildet. Die Einzelheiten hierzu regeln das Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (Kinder- und Jugendhilfe), das Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz und die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Barnim.

§ 8 Beratende Ausschüsse

(1) Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse sowie der Beschlüsse des Kreisausschusses beratende Ausschüsse. Die Ausschüsse können Empfehlungen geben. Die Einrichtung von Unterausschüssen und Arbeitskreisen innerhalb von Fachausschüssen bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses.

(2) Der Kreistag bildet folgende beratende ständige Ausschüsse:

- Ausschuss für Haushalt und Finanzen (A2),
- Rechnungsprüfungsausschuss (A3),
- Ausschuss für Territorialplanung, Bauen und Wohnen, Gewerbe und Wirtschaft (A4),
- Ausschuss für Landwirtschaft, Umweltschutz und - Abfallwirtschaft (A5),
- Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales (A6),
- Ausschuss für Bildung und Kultur (A7).

(3) Die Ausschüsse für Haushalt und Finanzen, Territorialplanung, Bauen und Wohnen, Gewerbe und Wirtschaft sowie Landwirtschaft, Umweltschutz und Abfallwirtschaft bestehen aus neun Kreistagsabgeordneten. Die Ausschüsse für Gesundheit, Senioren und Soziales und für Bildung und Kultur bestehen aus sieben Kreistagsabgeordneten. Die Ausschüsse bestehen aus Kreistagsabgeordneten, die entsprechend der §§ 41, 43 Abs. 2 der Kommunalverfassung zu bestimmen sind, und sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohnern ohne Stimmrecht. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus fünf Kreistagsabgeordneten, ohne sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner. Für die Abgeordneten sind von den Fraktionen Stellvertreterinnen/Stellvertreter gemäß der §§ 41, 43 Abs. 2 der Kommunalverfassung zu benennen.

(4) Für sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner gelten die Vorgaben von § 43 Abs. 4 der Kommunalverfassung. Die Zahl der sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohner darf die Zahl der Kreistagsabgeordneten in einem Ausschuss nicht übersteigen.

(5) Fraktionen, auf die bei der Ausschussbesetzung kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit Teilnahmerecht im Sinne des § 30 Abs. 3 der Kommunalverfassung ohne Stimmrecht zu entsenden.

(6) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind öffentlich. § 5 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung finden entsprechende Anwendung.

(7) Bei der Besetzung der beratenden Ausschüsse mit Kreistagsabgeordneten bemühen sich die Fraktionen, nur solche Personen zu benennen, bei denen von vornherein die regelmäßige Befähigung ausgeschlossen ist.

§ 9 Rechte der Kreistagsabgeordneten

- (1) Die Kreistagsabgeordneten arbeiten auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und nehmen ihre Rechte nach den §§ 29, 30 der Kommunalverfassung wahr.
- (2) Die Kreistagsabgeordneten üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.
- (3) Die Kreistagsabgeordneten haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles. Sie können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Das Nähere regelt die Entschädigungssatzung.
- (4) Die Durchführung von Dienstreisen der Kreistagsmitglieder als Kreistagsabgeordnete bedarf der Genehmigung des Kreisausschusses.
- (5) Die Durchführung von Dienstreisen der Landrätin/des Landrates innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bedarf keiner Genehmigung. Dienstreisen des Landrates/der Landrätin ins Ausland bedürfen der Genehmigung des Kreisausschusses.
- (6) Der Kreistag kann für einzelne Länder oder Ländergruppen die in den Absätzen 4 und 5 genannten Dienstreisen durch Beschluss generell von der Genehmigungspflicht befreien.

§ 10 Pflichten der Kreistagsabgeordneten

- (1) Kreistagsabgeordnete haben die ihnen aus der Mitgliedschaft erwachsenden gesetzlichen Pflichten zu erfüllen.
- (2) Für die Kreistagsabgeordneten gelten insbesondere die Vorschriften der Brandenburgischen Kommunalverfassung über die Verschwiegenheitspflicht, das Mitwirkungsverbot, die Auskunftspflicht, die Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen und, soweit anwendbar, das Vertretungsverbot.
- (3) Die Kreistagsabgeordneten haben der/dem Vorsitzenden des Kreistages Auskunft über ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten zu geben, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Diese Auskunft erstreckt sich,
 - a) bei unselbständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung;
 - b) bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges;
 - c) auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts;
 - d) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegt.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der hierbei erhobenen Daten unterliegt dem Schutz der allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

- (4) Die Auskunft ist zu Beginn der Tätigkeit im Kreistag schriftlich auf einem Vordruck zu geben. Änderungen sind der/dem Vorsitzenden des Kreistages unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Durch diese Auskunft wird die Verpflichtung zur Mitteilung eines Ausschlussgrundes im Einzelfall nach den §§ 22, 31 Abs. 2 der Kommunalverfassung nicht aufgehoben.
- (5) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden durch die Landrätin/den Landrat allgemein im „Amtsblatt für den Landkreis Barnim“ bekannt gemacht.

§ 11 Schadensersatz

Verletzt eine Kreistagsabgeordnete/ein Kreistagsabgeordneter vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihr/ihm obliegenden Pflichten, hat sie/er dem Landkreis den daraus entstehenden Schaden nach § 131 der Kommunalverfassung in Verbindung mit den §§ 31, 25 der Kommunalverfassung zu ersetzen, soweit der Landkreis nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Kreistagsabgeordnete haften auch, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden. Die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach § 21 der Kommunalverfassung, der Offenbarungspflicht nach § 22 Abs. 4 der Kommunalverfassung und des Vertretungsverbotes nach § 23 der Kommunalverfassung kann durch den Kreistag mit Ordnungsgeld bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 12 Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht

Jede/Jeder Kreistagsabgeordnete kann im Rahmen ihrer/seiner Aufgabenerfüllung von der Landrätin/vom Landrat Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Zur Kontrolle der Verwaltung besteht der Auskunfts- und Akteneinsichtsanspruch in allen Angelegenheiten, in denen die Verbandskompetenz des Landkreises gegeben ist. Das Verlangen auf Auskunft und Akteneinsicht soll unter Darlegung des konkreten Anlasses begründet werden. Auskunft und Akteneinsicht sind zu verweigern, wenn und soweit schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse entgegenstehen. Die Verweigerung der Akteneinsicht ist schriftlich zu begründen. Satz 1 gilt nicht für eine befangene Kreistagsabgeordnete/einen befangenen Kreistagsabgeordneten.

§ 13 Sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner

Mit Ausnahme der Verpflichtung zur Sitzungsteilnahme gilt die Vorschrift des § 10 der Hauptsatzung sinngemäß auch für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner.

§ 14 Landrätin/Landrat

(1) Die Landrätin/der Landrat ist Leiterin/Leiter der Verwaltung, rechtliche Vertreterin/rechtlicher Vertreter und Repräsentantin/Repräsentant des Landkreises. Sie/er gehört dem Kreistag und dem Kreisausschuss als stimmberechtigtes Mitglied an. Die Landrätin/ der Landrat ist außerdem Leiterin/Leiter der allgemeinen unteren Landesbehörde. Die Landrätin/der Landrat wird für die Dauer von acht Jahren zur hauptamtlichen Beamtin/zum hauptamtlichen Beamten auf Zeit gewählt.

(2) Die Landrätin/der Landrat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, welche Angelegenheiten nach § 54 Abs. 1 Nr. 5 der Kommunalverfassung in ihre/seine Zuständigkeit fallen. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 5 der Kommunalverfassung gelten insbesondere:

1. Vergaben von

- Lieferungen und Leistungen insbesondere auf Grund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen bei einem Gesamtbetrag bis 50.000,00 EUR,
- Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis 125.000,00 EUR, wobei es auf den Betrag für die Gesamtbaumaßnahme ankommt,
- Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bei einem Gesamtbetrag bis 25.000,00 EUR.

2. Angelegenheiten zur

- a) Stundung,
- b) Niederschlagung von Ansprüchen bis 50.000,00 EUR,
- c) Erlass von Ansprüchen bis 25.000,00 EUR.

In besonderen Fällen kann eine höhere Ermächtigung durch Verfügung der Landrätin/des Landrates erteilt werden.

3. die Führung aller Rechtsstreitigkeiten;
4. Abschluss von Vergleichen über Forderungen bis zu 125.000,00 EUR,
5. Umschuldung aufgenommener Kommunalkredite.

§ 15 Beigeordnete

(1) Der Kreistag wählt auf Vorschlag der Landrätin/des Landrates eine Beigeordnete/einen Beigeordneten für die Dauer von acht Jahren zur hauptamtlichen Beamtin/zum hauptamtlichen Beamten auf Zeit.

(2) Die zur allgemeinen Vertreterin/der zum allgemeinen Vertreter der Landrätin/des Landrates gewählte Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Erste Beigeordnete“/„Erster Beigeordneter“.

§ 16 Dezernentinnen/Dezernenten und Amtsleiterinnen/Amtsleiter

(1) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag der Landrätin/des Landrates über die Bestellung der Dezernentinnen/Dezernenten.

(2) Der Kreistag entscheidet über die Bestellung der Leiterin/des Leiters und der Prüferinnen/der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes.

(3) Die Entscheidung über die Besetzung der Amtsleiterinnenstellen/Amtsleiterstellen trifft die Landrätin/der Landrat nach Anhörung des Kreisausschusses.

§ 17 Gleichstellungsbeauftragte/r, Integrationsbeauftragte/r

(1) Der Kreistag benennt eine/n hauptamtliche/n Gleichstellungsbeauftragte/n, die/den die Landrätin/der Landrat vorschlägt, zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 18 der Kommunalverfassung. Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben. Im Zweifel entscheidet die Landrätin/der Landrat. Gemäß § 18 Abs. 3 der Kommunalverfassung ist der/dem Gleichstellungsbeauftragten bei Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Gelegenheit zu geben, vor dem Kreisausschuss oder dem Kreistag Stellung zu nehmen. Weichen die Vorstellungen der Landrätin/des Landrates von denen der/des Gleichstellungsbeauftragten ab, kann diese/r sich über die Vorsitzende/den Vorsitzenden an den Kreistag wenden.

(2) Der Kreistag benennt je eine/n Beauftragte/n zur Integration behinderter Menschen (Beauftragte/r für die Integration behinderter Menschen) sowie Menschen mit Migrationshintergrund (Beauftragte/r für Migration und Integration). Ihre Aufgabe ist es, die Belange der behinderten Menschen sowie der Menschen mit Migrationshintergrund im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und den von ihnen vertretenen Personengruppen zur Beratung zur Verfügung zu stehen. Für die Rechtsstellung der Beauftragten gilt im Übrigen Absatz 1 entsprechend.

§ 18 Beirat für Migration und Integration

(1) Im Landkreis wird ein Beirat für Migration und Integration gebildet. Er besteht aus neun Mitgliedern und wird von den am Wahltag im Landkreis länger als drei Monate legal lebenden Ausländerinnen und Ausländern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, auch wenn sie gleichzeitig die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Beirat für Migration und Integration wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

(2) Bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die soziale Integration von Ausländerinnen/Ausländern und Menschen mit Migrationshintergrund haben, ist dem Beirat für Migration und Integration Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er kann dem Kreistag und seinen Ausschüssen und der Landrätin/dem Landrat Anregungen vortragen.

(3) Wählbar ist, wer am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, dessen Wählbarkeit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ausgeschlossen ist und wer am Wahltag mindestens drei Monate seinen ständigen Wohnsitz im Landkreis hat.

(4) Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und Vornamen, den Tag und Ort der Geburt, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Kandidatin/des Kandidaten sowie Namen, Vornamen und Anschrift der den Vorschlag einreichenden Person enthalten. Er ist von mindestens fünf der nach Abs. 1 Wahlberechtigten unter Angabe des Namens, Vornamens, des Tages und des Ortes der Geburt und der Anschrift zu unterzeichnen.

(5) Auf den Stimmzetteln werden die vorgeschlagenen Kandidatinnen/Kandidaten alphabetisch geordnet aufgeführt. Jede/r Wahlberechtigte hat neun Stimmen. Diese kann er sowohl einer Kandidatin/einem Kandidaten geben als auch unter diesen aufteilen. Die neun Kandidatinnen/Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, gelten als gewählt. Die Reihenfolge der Nachfolgekandidatinnen/-kandidaten richtet sich nach der Höhe der für sie abgegebenen Stimmen. Erhält eine Kandidatin/ein Kandidat keine Stimme, ist sie/er weder als Mitglied noch als Nachfolgekandidatin/-kandidat gewählt.

(6) Den Wahltag bestimmt der Kreisausschuss durch Beschluss. Er wählt die Wahlleiterin/den Wahlleiter, die stellvertretende Wahlleiterin/den stellvertretenden Wahlleiter und den Wahlausschuss.

(7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlordnung sinngemäß.

(8) Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration erhalten als Ersatz ihrer Auslagen Sitzungsgeld, Verdienstausfall, Fahrtkosten und Reisekostenvergütung nach den im Landkreis für sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner geltenden Vorschriften.

(9) Der Beirat für Migration und Integration beschließt eine Geschäftsordnung.

§ 19 Personalangelegenheiten

(1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen treffen

- der Kreistag für die Landrätin/den Landrat,
- die Landrätin/der Landrat für alle übrigen Beamtinnen/Beamten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des Landkreises.

(2) Die beamtenrechtlichen Urkunden für die Landrätin/den Landrat unterzeichnet die/der Vorsitzende des Kreistages. Die Landrätin/der Landrat ernennt die Beamten des Landkreises und unterzeichnet die Ernennungsurkunden.

(3) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer unterzeichnet die Landrätin/der Landrat oder die/der für Personalangelegenheiten zuständige Dezernentin/Dezernent.

§ 20 Unterrichtung der Einwohner

(1) Die Landrätin/der Landrat unterrichtet die betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises, die ihr wirtschaftliches, soziales und kulturelles Wohl nachhaltig berühren, möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen.

(2) Als wichtige Planungen und Vorhaben im Sinne dieser Vorschriften sind insbesondere anzusehen:

- a) die Aufstellung des Kreisentwicklungsplanes, Schulentwicklungsplanes, Wirtschaftsentwicklungskonzeptes;

- b) die Errichtung und Auflösung von kreislichen Schulen und Schullandheimen, kulturellen Einrichtungen, Alten- und Altenpflegeheimen, Kinderheimen, Jugendheimen;
- c) die Planung und Aufhebung von Mülldeponien und Müllbeseitigungsanlagen, Tierkörperbeseitigungsanlagen; soweit nicht frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch vorgeschrieben ist.

Die wesentliche Änderung, Erweiterung und Ausdehnung der vorstehend beschriebenen Planungen, Objekte und Maßnahmen ist der Aufstellung, Errichtung, Planung und Einleitung gleichzusetzen.

(3) Der Kreistag kann darüber hinaus weitere Angelegenheiten als allgemein bedeutsam bezeichnen.

- (4) Die Unterrichtung erfolgt durch
- a) öffentliche Auslage der vorgesehenen Planungen;
 - b) Versammlungen;
 - c) Herausgabe von Bürgerbriefen, Zeitschriften und Broschüren, Presseveröffentlichungen und Anzeigen;
 - d) Ausstellungen;
 - e) oder durch andere geeignete Informationsmittel.

(5) Die in Absatz 4 bezeichneten Informationsmittel können sowohl einzeln als auch nebeneinander angewandt werden.

(6) Die Landrätin/der Landrat entscheidet, welche der Informationsmittel angewandt werden und ob eine Beschränkung auf einen Teil des Kreisgebietes erfolgt.

(7) Die Vorschriften des § 20 der Hauptsatzung gelten nur insoweit, als nicht durch Gesetze und andere Rechtsvorschriften Regelungen der formellen Anhörung und Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner getroffen sind oder werden.

(8) Jede Einwohnerin/jeder Einwohner des Landkreises ist berechtigt, sich schriftlich und/oder mündlich mit Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag zu wenden und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Der Kreistag greift diese Fragen, Vorschläge oder Anregungen möglichst in seiner nächsten Sitzung auf.

§ 21 Einsichtnahme in Beschlussvorlagen und Niederschriften

(1) Jede/Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen einzusehen, die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages oder seiner Ausschüsse behandelt werden, sowie Einsicht in Niederschriften öffentlicher Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse zu nehmen.

(2) Für die Fertigung von Auszügen und Kopien sind Gebühren nach der gültigen Verwaltungsgebührensatzung zu erheben.

§ 22 Bekanntgabe von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Kreistages oder deren wesentlicher Inhalt werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Landkreises, dem „Amtsblatt für den Landkreis Barnim“, bekannt gemacht, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

§ 23 Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Landkreises, dem „Amtsblatt für den Landkreis Barnim“, vollzogen. Schriftliche Verwaltungsakte der Landrätin/des Landrates des Landkreises Barnim nach § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Brandenburg in Verbindung mit

§ 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes werden ebenfalls im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Landkreises Barnim bekannt gemacht.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages sind entsprechend Absatz 1 mindestens sieben Kalendertage, vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. Für den Kreisausschuss erfolgt dies durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Bei Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, werden die Sitzungen unter verkürzter Ladungsfrist einberufen und die Öffentlichkeit durch eine kurzfristige Mitteilung an die örtliche Presse sowie einen Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Kreisverwaltung und der kreisangehörigen Städte und Ämter informiert. Standorte der Bekanntmachungstafeln sind:

Kreisverwaltung Barnim
Am Markt 1
16225 Eberswalde
Haupteingang,

Bürgerhaus Bernau bei Berlin
Jahnstraße 45
16321 Bernau bei Berlin
Haupteingang.

Über Zeit und Ort der Sitzungen der beratenden Ausschüsse im Sinne des § 8 der Hauptsatzung sowie des Jugendhilfeausschusses soll die Öffentlichkeit im Regelfall durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln informiert werden. Bei Fortsetzungssitzungen gemäß § 34 Abs. 5 der Kommunalverfassung bedarf es keiner öffentlichen Bekanntmachung.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 1 Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie in der Kreisverwaltung des Landkreises Barnim zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird, die Landrätin/der Landrat Ersatzbekanntmachung angeordnet hat, die Anordnung genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthält und die Anordnung zusammen mit der Satzung veröffentlicht wird

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 werden nachfolgende Veröffentlichungen in der Märkischen Oderzeitung (Barnim-Echo, Ausgaben Eberswalde und Bernau) bekannt gemacht:

- a) Verordnungen aufgrund Tierseuchengesetz, Tierseuchenverordnung,
- b) Verordnungen aufgrund des Bundesseuchengesetzes.

§ 24 Öffentliche Zustellung

Bei der öffentlichen Zustellung ist das zuzustellende Schriftstück oder eine Benachrichtigung hierüber an der Bekanntmachungstafel der Kreisverwaltung gemäß § 23 Abs. 2 der Hauptsatzung auszuhängen. Der Tag des Aushängens und der Tag der Abnahme sind von der/dem zuständigen Bediensteten auf dem Schriftstück zu vermerken.

§ 25 Petitionsrecht

(1) Jede/Jeder hat das Recht, sich in Angelegenheiten des Landkreises mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an den Kreistag oder an die Landrätin/den Landrat zu wenden.

(2) Petitionen, die an den Kreistag gerichtet sind, werden vom Vorsitzenden des Kreistages bearbeitet. Sie/er kann die zuständigen Fachausschüsse zur Vorbereitung der Beantwortung einbeziehen. Über die Petitionen entscheidet der Kreistag.

(3) Petitionen, die an die Landrätin/den Landrat gerichtet werden, sind durch die Verwaltung zu beantworten. Die/der Vorsitzende des Kreistages ist im Rahmen des allgemeinen Unterrichtsrechts durch die Landrätin/den Landrat zu informieren.

(4) Die Einreicherin/der Einreicher von Petitionen ist innerhalb von vier Wochen über die Stellungnahme zu den Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhält sie/er einen Zwischenbescheid.

§ 26 Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Einwohnerinnen/Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können nach § 14 Abs. 1 der Kommunalverfassung beantragen, dass der Kreistag über eine bestimmte Angelegenheit des Landkreises berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Der Einwohnerantrag muss von mindestens drei vom Hundert der im Landkreis gemeldeten Einwohnerinnen/Einwohner (mit Vollendung des 16. Lebensjahres) unterzeichnet sein.

(2) Die Bürgerschaft kann nach § 15 Abs. 1 der Kommunalverfassung über eine Angelegenheit des Landkreises einen Bürgerentscheid beantragen. Über die Zulässigkeit entscheidet der Kreistag. Das Bürgerbegehren muss von mindestens zehn vom Hundert der Bürgerinnen/Bürger des Landkreises unterzeichnet sein.

(3) Über das Einreichen eines Bürgerbegehrens oder Einwohnerantrages ist die/der Vorsitzende des Kreistages zu unterrichten.

(4) Näheres über Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid regeln die §§ 14 und 15 der Kommunalverfassung.

§ 27 Auslage der Anlage zur Hauptsatzung

Die in § 2 beschriebenen Anlagen – Wappen und Flagge des Landkreises – liegen während der Dienststunden (Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) in der Rezeption der Kreisverwaltung, Am Markt 1, zu jedermanns Einsicht aus.

§ 28 In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Barnim vom 16.02.2011 außer Kraft.

Stichwortverzeichnis

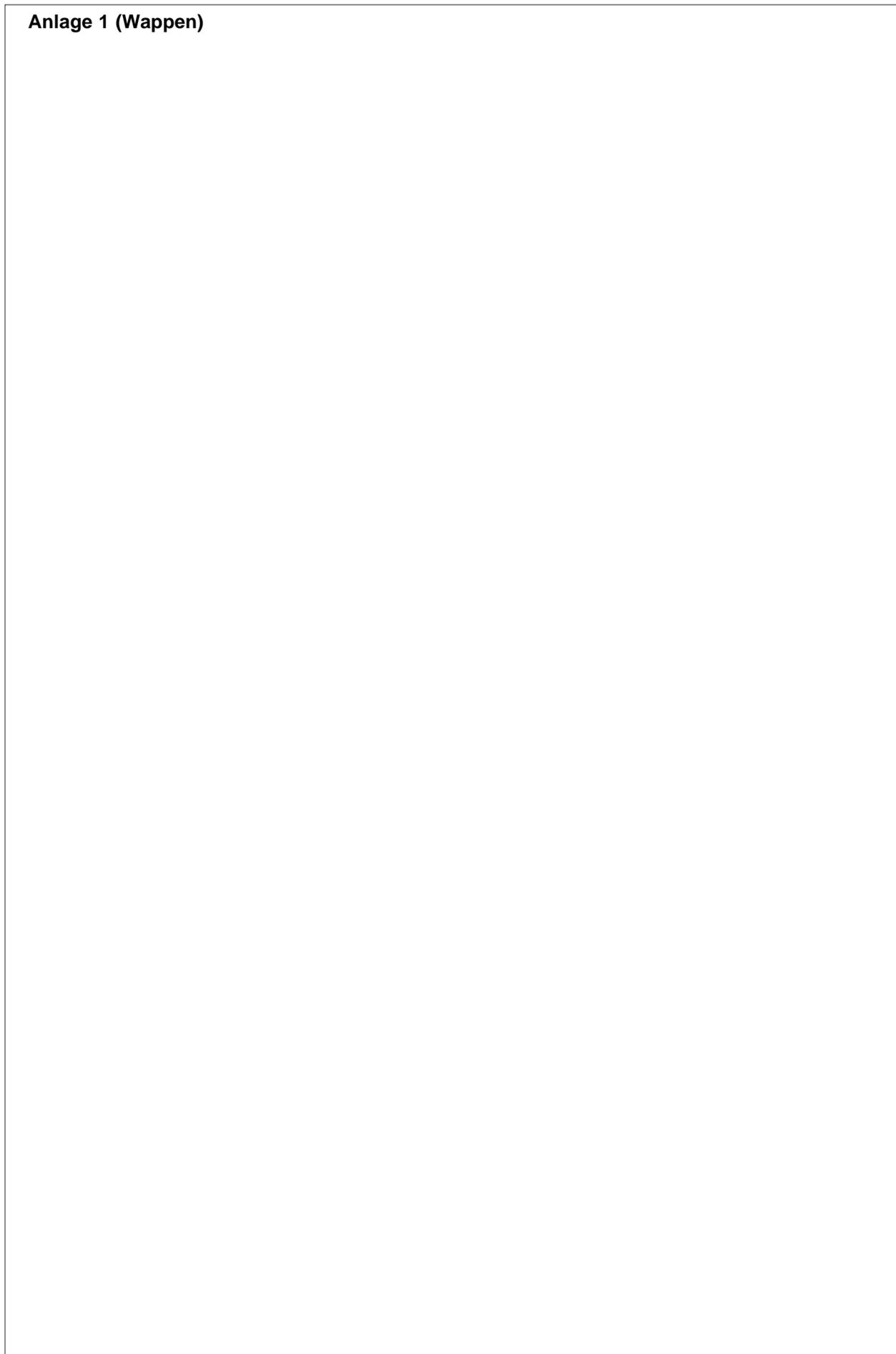
Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer	§ 19
Anlagen zur Hauptsatzung	§ 27
Ausschüsse	§§ 6, 7, 8
Beamtinnen/Beamte	§ 19
Beigeordnete	§ 15
Beirat für Migration und Integration	§ 18
Bekanntmachungen	§§ 22, 23, 24, 25, 28
Bürgerin/Bürger	§§ 25, 26
Einwohnerin/Einwohner	§§ 20, 25, 26
sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner	§ 13
Fraktionen	§ 4
Geschäftsordnung	§ 4
Gleichstellungsbeauftragte/r	§ 17
Hoheitszeichen	§ 2
In-Kraft-Treten	§ 28
Integrationsbeauftragte/r	§ 17
Kreisgebiet/Name	§ 1
Kreistag	§§ 3, 4, 5
Kreistagsabgeordnete	§§ 3, 9, 10, 11, 12
Landrätin/Landrat	§ 14
Personalangelegenheiten	§§ 16, 19

Anlage 1 (Wappen)
Anlage 2 (Flagge)

Eberswalde, den 22.09.2011

gez. Bodo Ihrke
Landrat

Anlage 1 (Wappen)



Anlage 2 (Flagge)



Bekanntmachung der Geschäftsordnung (GeschO) des Landkreises Barnim

Geschäftsordnung (GeschO) für den Kreistag Barnim

I. Geschäftsführung des Kreistages

1. Vorbereitung der Sitzungen des Kreistages

§ 1 Einberufung der Sitzungen

(1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Kreistages beruft den Kreistag ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Kreistag ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder

1. die Landrätin/der Landrat oder
2. mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes frühestens drei Monate nach der letzten Kreistagssitzung die Einberufung verlangen bzw. dieses vom Kreistag in einer früheren Sitzung beschlossen wurde. Dabei ist die Ladungsfrist einzuhalten.

(2) Der Kreistag tritt mindestens viermal jährlich zusammen.

(3) Wenn es die Geschäftslage erfordert, kann ein Sonderkreistag einberufen werden, der sich auf einen begrenzten Gegenstand konzentriert. § 1 Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) Der Kreistag kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung an einem anderen Termin beschließen, wenn die Tagesordnung in der laufenden Sitzung nicht abschließend behandelt werden kann. Die Sitzung endet in der Regel um 22:30 Uhr. Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich.

§ 2 Ladungsfrist, Einladung

(1) Die schriftliche Einladung zur Sitzung des Kreistages hat so zu erfolgen, dass sie mindestens zehn Tage vor der Sitzung in den Händen der Mitglieder des Kreistages ist. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung elf Tage vor der Sitzung zur Post gegeben ist.

(2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende kann im Benehmen mit der Landrätin/dem Landrat die Ladungsfrist bis auf vier Tage verkürzen, wenn eine Entscheidung ohne Nachteil für den Kreis nicht aufgeschoben werden kann. In einem solchen Fall ist die verkürzte Ladungsfrist auf der Einladung zu begründen.

(3) Einzuladen sind alle Kreistagsabgeordneten, die Landrätin/der Landrat, die Beigeordnete/der Beigeordnete und die Dezernentinnen/Dezernenten, die Amtsdirektorinnen/Amtsdirektoren und die Bürgermeisterinnen/Bürgermeister. Einzuladen sind weitere Personen, die auf Antrag der Landrätin/des Landrates, der Beigeordneten/des Beigeordneten und der Dezernentinnen/Dezernenten sowie von Fraktionen an Kreistagssitzungen teilnehmen sollen und denen mit mehrheitlicher Zustimmung des Kreistages auf Antrag Rederecht gewährt werden soll.

(4) In der Einladung sind Ort, Zeit und Tagesordnung anzugeben. Schriftliche Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind der Einladung beizufügen, soweit sie zum Zeitpunkt des Versandes vorliegen. Wenn zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung gemäß § 58 BbgKVerf getroffen werden muss, kann der Kreistag formlos unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden.

§ 3 Tagesordnung

(1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende setzt im Benehmen mit der Landrätin/dem Landrat die Tagesordnung fest. Sie/er hat dabei die Anträge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten, einer Fraktion oder einem Ausschuss innerhalb einer Frist von mindestens sechzehn Tagen, 12:00 Uhr, vor der Sitzung vorgelegt werden. Die Landrätin/der Landrat kann die Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes verlangen.

(2) Die entsprechenden Vorlagen mit Beschlusssentwürfen sind den Mitgliedern des Kreistages zusammen mit der Einladung zuzusenden. Nicht fristgemäß eingegangene Vorlagen und Anträge können nur auf Beschluss des Kreistages auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es sich um eine Angelegenheit

handelt, die keinen Aufschub duldet. Nicht fristgemäß eingereichte Anträge (Dringlichkeitsanträge) sind schriftlich zu begründen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende hat die Fraktionsvorsitzenden und die fraktionslosen Abgeordneten unverzüglich darüber zu informieren.

(3) Die eingebrachten Vorschläge, die nicht auf die Tagesordnung gesetzt wurden, sind von der/dem Vorsitzenden bekannt zu geben. Die Ablehnung ist zu begründen. Tagesordnungspunkte dürfen nur mit Zustimmung der Person oder Personengruppe, die die Aufnahme des Tagesordnungspunktes nach Absatz 1 und 2 ordnungsgemäß veranlasst hat, abgesetzt werden.

§ 4 Teilnahme an Sitzungen und Anzeigepflicht bei Verhinderung

(1) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

(2) Kreistagsabgeordnete, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, der/dem Vorsitzenden mitzuteilen bzw. durch das Büro des Kreistages mitteilen zu lassen.

(3) Entsprechendes gilt für Kreistagsabgeordnete, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

(4) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in der jede/jeder Kreistagsabgeordnete für ihre/seine Anwesenheit persönlich unterzeichnet. Bei verspätetem Erscheinen einer/eines Kreistagsabgeordneten ist die Unterzeichnung während der Sitzung beim Büro des Kreistages nachzuholen.

§ 5 Informationsrecht des Kreistages

(1) Den Kreistagsabgeordneten sind von der Verwaltung des Landkreises alle für ihre Arbeit erforderlichen Unterlagen bereitzustellen bzw. zugänglich zu machen.

(2) Das Auskunftersuchen ist schriftlich an die Landrätin/den Landrat zu richten.

(3) Zur Vorbereitung ihrer Sitzungen können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben von der Landrätin/dem Landrat Auskünfte über die von dieser/diesem oder in ihrem/seinem Auftrag gesammelten Daten verlangen.

(4) Das Auskunftersuchen ist durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Fraktion schriftlich, unter wörtlicher Wiedergabe des Fraktionsbeschlusses, an die Landrätin/den Landrat zu richten.

2. Durchführung der Sitzungen des Kreistages

a) Allgemeines

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen/ Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, wenn nicht die Hauptsatzung oder diese Geschäftsordnung etwas anderes festlegen. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Kreistagssitzungen teilzunehmen.

(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Jede/jeder Kreistagsabgeordnete und die Landrätin/der Landrat können im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen nach Satz 1 stellen. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kreistages zustimmt.

(3) Die/der Beigeordnete und die Dezernentinnen/Dezernenten können auch an nichtöffentlichen Sitzungen und/oder Behandlungen einzelner Angelegenheiten teilnehmen. Über die Anwesenheit weiterer Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Kreisverwaltung an nichtöffentlichen Beratungen des Kreistages entscheidet die/der Vorsitzende auf Antrag der Landrätin/des Landrates. Das gilt nicht, wenn der Kreistag im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschließt. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Büros des Kreistages können in jedem Fall teilnehmen.

(4) Auch nichtöffentliche Sitzungen und die nichtöffentliche Behandlung einzelner Gegenstände sind - unter Wahrung des nichtöffentlichen Charakters - so konkret wie möglich öffentlich bekannt zu machen.

(5) Der Kreistag kann beschließen, Personen, die nicht dem Kreistag angehören, auf den Sitzungen anzuhören oder sie an Diskussionen teilnehmen zu lassen. Der Kreistag muss Anhörungen durchführen, wenn dies von einem Fünftel der Abgeordneten, einer Fraktion oder der Landrätin/dem Landrat verlangt wird.

§ 7 Vorsitz

(1) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und seine Vertreterinnen/Vertreter.

(2) Die/der Vorsitzende führt den Vorsitz im Kreistag. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung übernimmt eine/einer seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter den Vorsitz. Im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden und seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter leitet die oder der an Lebensjahren älteste anwesende Kreistagsabgeordnete die Sitzung.

(3) Die/der Vorsitzende hat die Beratung sachlich und unparteilich zu leiten. Sie/er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus. Wenn die/der Vorsitzende zur Sache sprechen möchte, so soll sie/er den Vorsitz für die Beratung des betreffenden Sachthemas an ihre/seine Vertreterin oder ihren/seinen Vertreter abgeben. Einzelheiten regeln die §§ 18 und 19 der Geschäftsordnung.

§ 8 Beschlussfähigkeit

(1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Der Kreistag gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt wird. Die/der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Kreistages anwesend sind.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Kreistag zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. In der Ladung zu dieser Sitzung muss auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) Ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Kreistages befangen, so ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 9 Mitwirkungsverbot

(1) Die/der ehrenamtlich Tätige darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit

1. ihr/ihm selbst,
2. einer/einem seiner Angehörigen oder
3. einer von ihr/ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(2) Das Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn die/der ehrenamtlich Tätige

- bei einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist und nach den tatsächlichen Umständen, insbesondere der Art seiner Beschäftigung, ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist,
- Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, sie/er gehört dem genannten Organ als Vertreterin/Vertreter oder auf Vorschlag des Landkreises an und entgegenstehende Belange Dritter werden nicht berührt, oder

- in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder beratend oder entgeltlich tätig geworden ist.

(3) Die Mitwirkungsverbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht,

1. wenn der Vorteil oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden,
2. bei Beschlüssen über die Berufung oder Abberufung ehrenamtlich Tätiger,
3. bei Beschlüssen eines Kollegialorgans, durch die jemand als Vertreterin/Vertreter des Kreistages in Organe der in Abs. 2, 2. Anstrich genannten Art entsandt oder aus ihnen abberufen wird, einschließlich der Beschlüsse, durch die Vorschläge für die Berufung in solche Organe gemacht werden, oder
4. bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in der Vertretung einer anderen Gebietskörperschaft oder deren Ausschüssen, wenn ihr durch die Entscheidung ein Vorteil oder Nachteil erwachsen kann.

(4) Wer annehmen muss, nach Absatz 1 oder 2 von der Mitwirkung ausgeschlossen (befangen) zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der/dem Vorsitzenden des Kreistages oder eines Ausschusses anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann sie/er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Sie/er gilt in diesem Fall als nicht anwesend im Sinne dieser Vorschriften. Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 vorliegen, stellt im Zweifelsfall bei den vom Kreistag zu ehrenamtlicher Tätigkeit Verpflichteten der Kreistag, im Übrigen die Landrätin/der Landrat fest. Verstöße gegen die Offenbarungspflicht sind vom Kreistag durch Beschluss, von der Landrätin/dem Landrat durch einen schriftlichen Bescheid festzustellen.

(5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind

1. der Ehegatte,
2. Verwandte und Verschwägere in gerader Linie sowie durch Annahme als Kind verbundene Personen,
3. Geschwister,
4. Kinder der Geschwister,
5. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
6. Geschwister der Eltern.

Der Ehe im Sinne der Nummern 1, 2 und 5 ist eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft gleichgestellt. Die unter den Nummern 1, 2 und 5 genannten Personen gelten nicht als Angehörige, wenn die Ehe oder die auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht.

(6) Die Mitwirkung einer/eines wegen Befangenheit Betroffenen hat die Rechtswidrigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 4 S. 1 der Kommunalverfassung entsprechend.

b) Durchführung der Sitzungen

§ 10 Sitzungsablauf

(1) Die Sitzungen laufen regelmäßig in folgender Reihenfolge ab:

1. Eröffnung der Sitzung,
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
3. Fragestunde für Einwohnerinnen/Einwohner,
4. Fragestunde der Abgeordneten,
5. Beschlussfassung über die Tagesordnung und dazu vorliegender Anträge,
6. Bestätigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung,
7. Tätigkeitsbericht und Sozialbericht der Landrätin/des Landrates und Beratung
8. dazu,
9. Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte (Vorlagen und Anträge), Schließung der Sitzung.

(2) Jede Fraktion kann eine Beratungspause von fünf Minuten Dauer während der Beratung eines Sachthemas verlangen, wenn das zur Verständigung innerhalb der Fraktion oder zwischen den Fraktionen im persönlichen

Gespräch sinnvoll erscheint. Auf diese Weise können aber höchstens zwei Pausen während der Beratung eines Sachthemas verlangt werden. Ohne Beschränkung der Anzahl und der Zeitdauer können Pausen vom Kreistag beschlossen werden. Von der/dem Vorsitzenden können Pausen bis zu fünf Minuten Dauer festgelegt werden.

§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Anträge zur Tagesordnung und Diskussionen zur Tagesordnung sind nur zu Beginn der Sitzung, vor der Abstimmung über die Tagesordnung möglich.

- (2) Der Kreistag kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
1. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 2. Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 3. Tagesordnungspunkte mit Einverständnis der Einreicherin/des Einreichers abzusetzen.
 4. Tagesordnungspunkte neu aufzunehmen, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet.

§ 12 Rederecht, Redeordnung und Redezeit

(1) Die/der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Den Einreicherinnen/Einreichern von Vorlagen bzw. Anträgen ist zunächst Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Dafür stehen den Einreicherinnen/Einreichern maximal fünf Minuten zur Verfügung. Längere Redezeit ist bei der/dem Vorsitzenden zu beantragen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst die Berichterstatte(r)in/der Berichterstatte(r) das Wort.

(2) Ein Mitglied des Kreistages, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Erheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig, so bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.

- (3) Das Wort kann erteilt werden
- zu einem Bericht der Landrätin/des Landrates, der/des Beigeordneten, einer Vertreterin/eines Vertreters eines Ausschusses,
 - zur Begründung eines Antrages,
 - zur Sache (Diskussionsbeitrag oder Einbringung eines mündlichen Antrages),
 - zur Geschäftsordnung (Hinweise auf Nichteinhaltung dieser Geschäftsordnung oder eines Beschlusses zur Geschäftsordnung oder Antrag zur Geschäftsordnung),
 - zu einem kurzen Beitrag für oder gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung,
 - zu einer persönlichen Bemerkung,
 - zu Zwischenfragen,
 - zu einer sachlichen Richtigstellung oder Stellungnahme zu einem persönlichen Angriff.

(4) Sachliche Richtigstellungen und Stellungnahmen zu persönlichen Angriffen haben Priorität vor anderen Wortmeldungen. Sie werden außerhalb der festgelegten Redezeit vorgetragen.

(5) Zu einer persönlichen Bemerkung wird das Wort nur am Ende der Behandlung eines Sachthemas erteilt.

(6) Zwischenfragen sind nur bei Berichten und bei Wortbeiträgen zur Sache erlaubt, und auch nur dann, wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer, die/der gerade das Wort hat, und die/der Vorsitzende einverstanden sind. Zwischenfragen müssen kurz sein und eine kurze Antwort erlauben. Die/der Vorsitzende kann alle Zwischenfragen für einen Abschnitt der Sitzung untersagen.

(7) Die Landrätin/der Landrat und im Rahmen ihrer Zuständigkeit die/der Beigeordnete können immer das Wort verlangen.

(8) Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Kreisverwaltung kann durch die/den Vorsitzenden das Wort erteilt werden, wenn die Landrätin/der Landrat oder die/der Beigeordnete das wünscht.

(9) Fraktionen mit mindestens zehn Mitgliedern haben eine Redezeit von maximal zehn Minuten pro Sachthema. Im Übrigen beträgt die Redezeit pro Fraktion und Sachthema maximal acht Minuten. Die/der Vorsitzende kann auf Antrag eine längere Redezeit festlegen. Fraktionslose Kreistagsabgeordnete haben eine Redezeit von zwei Minuten pro Sachthema. Für Berichte der Landrätin/des Landrates, der/des Beigeordneten oder der Vertreterinnen/Vertreter der Ausschüsse gibt es keine Zeitbegrenzung, es sei denn, der Kreistag beschließt ausdrücklich etwas anderes.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung haben Priorität vor anderen Wortmeldungen außer den in § 12 Abs. 4 genannten.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können von jedem Mitglied des Kreistages gestellt werden. Dazu gehören insbesondere Anträge, über die in nachfolgender Reihenfolge abzustimmen ist:

1. auf Aufhebung der Sitzung,
2. auf Unterbrechung der Sitzung,
3. auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
4. auf Verweisung eines Antrages an einen Ausschuss oder an die Landrätin/den Landrat,
5. auf Schluss der Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt,
6. auf Schluss der Rednerliste,
7. auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
8. auf namentliche Abstimmung,
9. auf Prüfung der Beschlussfähigkeit.

Vor Abstimmung zu Punkt 3. und 4. muss der Einreicherin/dem Einreicher Gelegenheit zur Begründung gegeben werden.

(3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so kann ein Mitglied dafür und ein Mitglied dagegen sprechen. Die Redezeit wird auf eine Minute begrenzt. Dann ist abzustimmen, falls kein anderer Antrag zur Geschäftsordnung gestellt wird.

§ 14 Anträge zur Sache

(1) Jedes Mitglied des Kreistages ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Kreistages in der Sache herbeizuführen (Änderungs- und Ergänzungs- sowie Alternativanträge zur Sache). Änderungs- und Ergänzungs- sowie Alternativanträge zu Vorlagen sollen schriftlich so rechtzeitig beim Büro des Kreistages eingereicht werden, dass zwischen dem Tag der Einreichung und dem Tag der Kreistagssitzung mindestens vier Werktage liegen. Das gilt nicht, wenn die entsprechende Vorlage nicht fristgemäß verschickt wurde. Das gilt auch dann nicht, wenn später Sachverhalte bekannt werden, die für den Änderungs-, Ergänzungs- bzw. Alternativantrag von Belang sind. Das Büro des Kreistages informiert unverzüglich die Landrätin/den Landrat und die Vorsitzende/den Vorsitzenden über diese Anträge.

(2) Jedes Mitglied des Kreistages ist berechtigt, während des Sitzungsverlaufes Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Absatz 1 gestellten Anträgen zu stellen. Über den Zusatz- und Änderungsantrag wird zuerst abgestimmt. In den Fällen, in denen durch einen Änderungsantrag der ursprünglich gestellte Antrag in vollem Umfang ersetzt werden soll (Ersatzantrag), ist dies in dem Änderungsantrag zum Ausdruck zu bringen.

(3) Sollen Anträge an einen Ausschuss überwiesen werden, so wird hierüber zuerst abgestimmt. Bei Zustimmung zur Ausschussüberweisung werden vorliegende Änderungsanträge dem Ausschuss mitüberwiesen.

(4) Anträge, deren Annahme erhebliche Mehrausgaben oder erheblich verminderte Einnahmen für den Kreis zur Folge haben, sollen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 15 Abstimmung/Wahl

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt die/der Vorsitzende zum Tagesordnungspunkt gestellte Sachanträge zur Abstimmung. Der am weitest gehende Antrag hat den Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. Über Änderungsanträge wird vor dem Hauptantrag entschieden. Zustimmung zu einem Änderungsantrag gilt nicht als Zustimmung zum Hauptantrag.

(2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen, wobei von der/dem Vorsitzenden nacheinander die Fragen „Dafür“, „Dagegen“, „Enthaltung“ gestellt werden. Die Fragen, über die abgestimmt werden soll, sind so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder mit „nein“ zu beantworten sind.

(3) Auf Antrag von mindestens vier der anwesenden Mitglieder des Kreistages erfolgt namentliche Abstimmung. Die Stimmabgabe jedes Mitgliedes ist im Protokoll zu vermerken.

(4) Das Abstimmungsergebnis wird von der/dem Vorsitzenden bekannt gegeben und im Protokoll festgehalten. Ist das Abstimmungsergebnis ohne Zählung der Stimmen eindeutig zu ermitteln, kann die/der Vorsitzende es als „mehrheitlich“ für oder gegen einen Antrag benennen und zu Protokoll geben. Nicht eindeutig erkennbare Abstimmungsergebnisse sind auszuzählen und entsprechend zu Protokoll

zu geben. Auf Antrag von mindestens drei anwesenden Mitgliedern des Kreistages muss durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden die Abstimmung unmittelbar wiederholt werden. Dabei ist in jedem Fall auszuzählen.

(5) Der Kreistag beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Wahlhandlungen sind geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden. Wahlhandlungen werden von einer Wahlkommission aus mindestens drei Mitgliedern des Kreistages geleitet. In der Wahlkommission sollen die Fraktionen entsprechend ihrem Anteil im Kreistag vertreten sein, es sei denn, gegen eine andere Zusammensetzung wird kein Einspruch erhoben.

(7) Bei geheimen Wahlen besteht Zwang zur Benutzung der Wahlkabine.

§ 16

Fragerecht der Mitglieder des Kreistages

(1) Jedes Mitglied des Kreistages ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des Kreises, aber nicht auf einen Punkt der Tagesordnung beziehen, an die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder an die Landrätin/den Landrat zu richten. Sie werden in der Fragestunde des Kreistages beantwortet, sofern eine sofortige Beantwortung möglich ist. Eine Fragestunde ist immer durchzuführen, wenn Bedarf besteht. Sie ist je Kreistagssitzung auf dreißig Minuten begrenzt.

(2) Die Anfragen, die während der Fragestunde beantwortet werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Büro des Kreistages eingereicht werden, dass in jedem Fall vier Werktage für die Einholung notwendiger Informationen und die Formulierung der Antwort verbleiben. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.

(3) Ist eine sofortige Beantwortung von Anfragen nicht möglich, weil zeitaufwendige Recherchen erforderlich sind, kann die Fragestellerin/der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Kreistages oder eine schriftliche Beantwortung (innerhalb von zwei Wochen) verwiesen werden.

(4) Die Fragestellerin/der Fragesteller darf bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Eine Aussprache und Abstimmungen zur Beantwortung von Anfragen finden nicht statt.

(5) Die Fragestellungen erscheinen im Protokoll der Kreistagssitzung.

§ 17

Presse

Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind gegen Vorlage des Presseausweises zulässig. Gleiches gilt für vom Kreistag selbst veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen.

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 18

Ordnungsgewalt und Hausrecht

(1) In den Sitzungen des Kreistages handhabt die/der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Ihrer/seiner Ordnungsgewalt und ihrem/seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Kreistagssitzung im Sitzungssaal und im Zuschauerbereich aufhalten.

(2) Entsteht während der Sitzung des Kreistages unter den Zuhörerinnen/Zuhörern störende Unruhe, so kann die/der Vorsitzende nach vorheriger Mahnung den für die Zuhörerinnen/Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(3) Im Sitzungssaal und im Zuschauerbereich ist das Rauchen untersagt.

§ 19

Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Rednerinnen/Redner, die vom Thema abschweifen, kann die/der Vorsitzende zur Sache rufen.

(2) Rednerinnen/Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen, kann die/der Vorsitzende zur Ordnung rufen.

(3) Hat eine Rednerin/ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann die/der Vorsitzende ihr/ihm das Wort entziehen, wenn die Rednerin/der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einer Rednerin/einem Redner, der/dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Kreistagssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

(4) Die/der Vorsitzende kann ein Kreistagsmitglied zur Ordnung rufen, wenn sein Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört. Mit dem dritten Ordnungsruf oder im Falle eines groben Verstoßes kann das Mitglied des Raumes verwiesen werden.

§ 20 Niederschrift

(1) Über jede Kreistagssitzung ist durch das Büro des Kreistages eine Tonaufzeichnung und eine Niederschrift in Form eines erweiterten Beschlussprotokolls anzufertigen. Die Tonaufzeichnung darf nur zur Erleichterung der Niederschrift verwendet werden. Sie ist nach Bestätigung des Protokolls auf der nachfolgenden Sitzung des Kreistages zu löschen.

(2) Die Niederschrift muss mindestens das Folgende enthalten:

- Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- Name der/des Vorsitzenden, Anwesenheit der Landrätin/des Landrates und der/des Beigeordneten sowie der Dezernentinnen/Dezernenten,
- Namen der sonstigen an der Sitzung offiziell teilnehmenden Personen,
- Anzahl der anwesenden Mitglieder des Kreistages und Namen der fehlenden Mitglieder,
- getrennt ausgewiesen nach entschuldigt und unentschuldigt,
- Tagesordnung (Änderung der Tagesordnung, die während der Sitzung beschlossen wurde, ist als solche zu kennzeichnen),
- Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit der Beratung einzelner Sachthemen bzw. der ganzen Sitzung,
- Erwähnung von Anfragen an die Landrätin/den Landrat,
- Erwähnung von Stellungnahmen der Fraktionen und Ausschüsse zu den einzelnen Tagesordnungspunkten,
- Wortlaut der Beschlüsse, falls dieser von den eingereichten Vorlagen aufgrund von Änderungen abweicht,
- Wortlaut mündlich vorgetragener und zur Beschlussfassung gelangter Anträge sowie deren Begründung,
- Art der Abstimmung (öffentlich oder namentlich), Art der Wahl (geheim, öffentlich oder namentlich) und Ergebnisse der Beschlüsse, bei namentlichen Abstimmungen Namen und Stimmabgabe jedes Mitgliedes des Kreistages,
- Namen der Mitglieder, die aufgrund von Befangenheit von der Sitzung oder Teilen der Sitzung ausgeschlossen waren, mit Ausschlussgrund,
- Wörtliche Wiedergabe von Beiträgen einzelner Mitglieder, sofern diese ausdrücklich darauf bestehen,
- Ordnungsmaßnahmen, die über Rufe zur Sache und Ordnungsrufe hinausgingen,
- als Anlage, den Wortlaut der Fragen zur Fragestunde der Abgeordneten,
- sonstige wesentliche Vermerke über die Sitzung.

(3) Die Niederschrift wird nach Unterzeichnung durch die Protokollführerin/den Protokollführer von der/dem Vorsitzenden unterzeichnet und ist innerhalb von vier Wochen, spätestens aber mit der Tagesordnung zur nächsten ordentlichen Kreistagssitzung jeder/jedem Kreistagsabgeordneten zuzuleiten.

(4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind bis drei Tage vor Beginn der nächsten Kreistagssitzung bei der/dem Vorsitzenden schriftlich zu erheben. Über die Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Kreistag.

(5) Der jeweilige Tätigkeits- und Sozialbericht der Landrätin/des Landrates, der Wortlaut von Anfragen im Rahmen der Fragestunde der Abgeordneten und die zugehörigen Antworten sind für jedes Mitglied des Kreistages nach Absprache im Büro des Kreistages in schriftlicher Form verfügbar.

II. Ausschussarbeit

§ 21 Kreisausschuss

(1) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Kreisausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Kreisausschusses fort. Das Gleiche gilt bei Auflösung des Kreistages. Die Fraktionen können bestimmen, dass sich Vertreterinnen/Vertreter untereinander vertreten. Ist eine Fraktion nur durch ein Mitglied im Kreisausschuss vertreten, so kann eine zweite Vertreterin/ein zweiter Vertreter bestimmt werden.

(2) Die/der Ausschussvorsitzende kann über jede Sitzung Presse und Rundfunk unterrichten.

(3) Die/der Beigeordnete kann an den Sitzungen des Kreisausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. Jedes Mitglied des Kreistages ist berechtigt, ohne Stimmrecht an Sitzungen des Kreisausschusses teilzunehmen, auch wenn es kein Mitglied des Kreisausschusses ist. Die/der Landrat, die/der Beigeordnete und die Dezernentinnen/Dezernenten sind berechtigt und auf Verlangen auch verpflichtet, an den Sitzungen des Kreisausschusses teilzunehmen. Die Landrätin/der Landrat ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen. Die Auskunftspflicht kann die Landrätin/der Landrat auf die Beigeordnete/den Beigeordneten oder die Dezernentinnen/Dezernenten übertragen.

(4) Der Kreisausschuss wird von der/dem Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit der Landrätin/dem Landrat einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Kreisausschusses sind durch die Landrätin/den Landrat entsprechend den Regelungen in der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Die Beschlüsse des Kreisausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird. Der Kreisausschuss ist auch einzuberufen, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Ausschussmitglieder dies verlangen. In die Tagesordnung sind Beratungsgegenstände auch dann aufzunehmen, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Ausschussmitglieder dies verlangen.

(5) Eine antragstellende Fraktion kann sechs Monate nach Überweisung eines Antrages in den Ausschuss einen Abschlussbericht innerhalb von vier Wochen verlangen.

(6) Über die Sitzungen der Ausschüsse ist ein erweitertes Beschlussprotokoll (mit wichtigen Gegenständen der Aussprache und Anwesenheitsnachweis) anzufertigen. Die Protokolle sind innerhalb einer Woche nach der Sitzung den Ausschussmitgliedern, den zuständigen Dezernentinnen/Dezernenten und dem Büro des Kreistages zuzuleiten. Einsprüche gegen ein Protokoll können von den Ausschussmitgliedern bis zur folgenden Sitzung bei der/dem Ausschussvorsitzenden erhoben werden. Zur Unterstützung der Arbeit (Vorbereitung der Einladung und Tagesordnung, Versand der Unterlagen, Erstellung der Protokolle) werden von der Verwaltung namentlich festzulegende Protokollführerinnen/Protokollführer eingesetzt.

(7) Vorlagen der Verwaltung sind entsprechend der Ladungsfrist der Ausschüsse vor dem Sitzungstermin des ersten beratenden Ausschusses den Fraktionen zur Kenntnis und Beratung zu übergeben. Bei Vergaben kann von diesem Verfahren abgewichen werden, wenn zwingende Termingründe dagegen stehen.

§ 22

Ausschüsse des Kreistages

(1) Für die Verteilung der Sitze in den Ausschüssen gilt § 41 Abs. 2 und 3 BbgKVerf entsprechend. Die Ausschüsse können zur Durchführung ihrer Aufgaben ständige oder zeitweilige Arbeitsgruppen bilden, die von einem Mitglied des Ausschusses geleitet werden und denen sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner angehören können, die nicht Mitglied des Ausschusses sind. Auf Beschluss eines Ausschusses können zu einzelnen Punkten der Tagesordnung weitere sachverständige Einwohnerinnen/Einwohner mit beratender Stimme hinzugezogen und gehört werden. Der Ausschuss kann die Dauer der Anhörung begrenzen.

(2) In allen Ausschüssen können je eine Vertreterin/ein Vertreter des Seniorenbeirates, des Behindertenbeirates sowie des Beirates für Migration und Integration teilnehmen. Den Beiräten sind dazu die jeweiligen Einladungen zu übersenden.

(3) Die Ausschussvorsitze werden nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt in der Reihenfolge der Höchstzahlen auf die Fraktionen verteilt. Es gilt § 43 Abs. 5 BbgKVerf.

(4) Die Öffentlichkeit soll über Zeit und Ort der Ausschusssitzungen in geeigneter Weise unterrichtet werden. Die Beschlüsse der Ausschüsse oder deren wesentlicher Inhalt müssen nicht in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Im Übrigen findet § 21 Abs. 4 Anwendung.

(5) Ausschüsse können auf Antrag einer Fraktion aufgelöst, neu- oder umgebildet werden. Ein Ausschuss muss auf Antrag einer Fraktion neu gebildet werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr den Stärkeverhältnissen der Fraktionen entspricht.

(6) § 21 Abs. 2, 3, 5, 6, 7 gelten entsprechend.

III. Fraktionen

§ 23 Bildung von Fraktionen

(1) Die Mitglieder der Fraktion wählen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und seine/seinen Stellvertreterin/Stellvertreter. Die/der Vorsitzende vertritt die Fraktion nach außen. Sie/er unterzeichnet auch Anträge, die von der Fraktion gestellt werden.

(2) Die Bildung einer Fraktion ist der/dem Vorsitzenden des Kreistages schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der/des Vorsitzenden, der Stellvertreterinnen/Stellvertreter und aller der Fraktion angehörenden Mitglieder enthalten. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle und den Namen der/des Geschäftsführerin/Geschäftsführers zu enthalten.

(3) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der/dem Vorsitzenden ebenfalls von der/dem Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 24 Änderungen der Geschäftsordnung

(1) Wenn Bestimmungen dieser Geschäftsordnung im Widerspruch zur Hauptsatzung oder anderen vom Kreistag zu beschließenden Verordnungen stehen, so ist das Problem im Kreisausschuss oder im zuständigen Ausschuss zu beraten. Von diesen Gremien sind Vorschläge zur Lösung des Konfliktes zu machen, über die der Kreistag entscheidet.

(2) Ergänzungen zur Geschäftsordnung können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

(3) Wenn die Geschäftsordnung in anderen als in den Absätzen 1 - 2 beschriebenen Fällen geändert werden soll, so ist ein Antrag in den Kreistag einzubringen und zu begründen. Der Antrag ist zur Beratung in den Kreisausschuss oder den zuständigen Ausschuss zu verweisen. In einer späteren Sitzung kann der Antrag mit der Mehrheit aller Mitglieder des Kreistages beschlossen werden.

(4) Zu Fragen der Änderung von Hauptsatzung und Geschäftsordnung ist von der/dem Vorsitzenden des Kreistages ein Gremium, bestehend aus der/dem Vorsitzenden des Kreistages, seinen Stellvertreterinnen/Stellvertretern und den Fraktionsvorsitzenden, einzuberufen.

(5) Der Kreistag kann für den Einzelfall Abweichungen von dieser Geschäftsordnung mit Zweidrittelmehrheit beschließen, wenn dadurch nicht gegen gültige Gesetze oder Verordnungen verstoßen wird und die Rechte von Minderheiten nicht eingeschränkt werden.

§ 25 Ausfertigung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Kreistages und der Ausschüsse sowie den Protokollführerinnen/Protokollführern der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung, in Form des Amtsblattes, auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit verändert, so ist auch die geänderte Fassung zu übergeben.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01.04.2009, Beschluss-Nr. 52-4/09, außer Kraft.

Eberswalde, den 21.09.2011

gez. Prof. Dr. Alfred Schultz
Vorsitzender des Kreistages Barnim

Bekanntmachung des Veröffentlichungstextes zum Interessenbekundungsverfahren für den Betrieb des Altenpflegeheimes Finow

Veröffentlichungstext Interessenbekundungsverfahren für den Betrieb des Altenpflegeheimes Finow

Der Landkreis Barnim führt, entsprechend des Kreistagsbeschlusses vom 29.06.2011 – Beschlussnummer 196-15/11, für das Altenpflegeheim Finow ein Interessenbekundungsverfahren durch.

Es ist beabsichtigt, für diese Einrichtung einen zuverlässigen und fachlich leistungsstarken Träger, der bereits eine Einrichtung im Sinne von SGB XI oder SGB XII betreibt, zu finden. Dem neuen Träger soll das Gebäude sowie der weitere Betrieb der Einrichtung übertragen werden.

1. Kurze Beschreibung des Altenpflegeheimes Finow

Das Altenpflegeheim Finow befindet sich in 16227 Eberswalde, Webers Ablage 1. Die Einrichtung liegt an der Stadtrandlage von Eberswalde in grüner Umgebung direkt am Finowkanal und grenzt an eine Eigenheimsiedlung im Ortsteil Finow.

Das Gebäude wurde 1897/98 als Villa errichtet. Es besteht aus zwei Etagen, dem Dachboden und ist voll unterkellert. Ab dem Jahr 1960 wurde das Haus als Feierabendheim genutzt. In den Jahren 1990/91 wurde die Einrichtung grundlegend saniert.

Das Grundstück umfasst 4.951 qm, einschließlich Nebengebäude und Freiflächen. Das Grundstück einschließlich Gebäude befindet sich im Eigentum des Landkreises Barnim und ist unbelastet.

Die Einrichtung hat eine Kapazität von 26 Pflegeplätzen in zwei Einbettzimmern, neun Zweibettzimmern und zwei Dreibettzimmern. Für den weiteren Betrieb der Einrichtung wurden von der Aufsicht für unterstützende Wohnformen Hinweise zur Behebung von Qualitätsmängeln erlassen. Die Pflegeeinrichtung finanziert sich gegenwärtig weitestgehend selbständig.

2. Anforderungen an den zukünftigen Betreiber der Einrichtung

Der zukünftige Betreiber der Einrichtung verfügt über Zuverlässigkeit, fachliche Leistungsstärke und wirtschaftliche Solidität.

Wünschenswert ist ein Träger, welcher im Landkreis Barnim operiert und Erfahrungen beim Betreiben von sozialen Einrichtungen in den Bereichen SGB XI und/oder SGB XII vorweisen kann. Der Träger ist in der Lage, den Betrieb der Einrichtung als soziale Einrichtung möglichst an diesem Standort zu sichern.

Die Kompetenz zum Betrieb sozialer Einrichtungen in den Bereichen SGB XI und/oder SGB XII weist der zukünftige Betreiber in einer Konzeption zur Betreibung der Einrichtung, welche auch die Gestaltung des Übergangs von der jetzigen zur zukünftigen Nutzung enthält, nach.

3. Anforderungen für die zukünftige Betreibung der Einrichtung

Der zukünftige Betreiber der Einrichtung tritt in den gültigen Versorgungsvertrag und in die gültige Vergütungsvereinbarung ein.

Er übernimmt das im Altenpflegeheim tätige Personal nach § 613a BGB.

Er tritt in die gültigen Heimverträge der Heimbewohner ein. Mit dem bestehenden Bewohnerschaftsrat arbeitet er weiter vertrauensvoll zusammen.

Der zukünftige Betreiber kauft oder pachtet das Gebäude einschließlich Grundstück.

Er verpflichtet sich, die Hinweise der Aufsicht für unterstützende Wohnformen für den Betrieb der Einrichtung zu beachten, umzusetzen und insofern die hierfür erforderlichen Investitionen zu tätigen.

4. Beschreibung des Verfahrens

- 1) Bekanntgabe des Interessenbekundungsverfahrens
- 2) Einsichtnahme in Unterlagen der Einrichtung
- 3) Abgabe der Bewerbungsunterlagen

- 4) Wertung der eingegangenen Bewerbungsunterlagen
- 5) Präsentation der Träger im Fachausschuss
- 6) Entscheidung des Fachausschusses
- 7) Verhandlung des Vertrages
- 8) Entscheidung des Kreistages Barnim zur Übertragung der Einrichtung
- 9) Vertragsabschluss

5. Sonstige Hinweise zum Verfahren

Bei Interesse an der Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren ist ein Termin zur Einsichtnahme in detaillierte Unterlagen der Einrichtung mit Frau Turner abzustimmen. Frau Turner ist unter 03334 214-1314 oder 214-1300 telefonisch erreichbar. Die Einsichtnahme in Unterlagen erfolgt im

Landkreis Barnim
Grundsicherungsamt
Am Markt 1
16225 Eberswalde.

Die Interessenten können selbstverständlich ebenfalls Besichtigungstermine der Einrichtung mit Frau Turner vereinbaren.

Die Frist zur Einsichtnahme in detaillierte Unterlagen der Einrichtung endet am 02.11.2011. Die Frist zur Abgabe der Bewerbung endet am 02.02.2012.

Die Bewerbung ist an das Grundsicherungsamt des Landkreises Barnim unter o.g. Adresse zu senden oder dort abzugeben. Die Bewerbungsunterlagen sind in einem verschlossenen Umschlag mit dem Hinweis „Interessenbekundungsverfahren – Altenpflegeheim Finow“ zu übergeben.

Eberswalde, den 28.09.2011

gez. Falk
Amtsleiter Grundsicherungsamt

Bekanntmachung über die Eintragung von Bodendenkmalen „Altstädte, Dorfkerne, Siedlungen“ in der Stadt Eberswalde, Finow, Sommerfelde und Tornow

Die untere Denkmalschutzbehörde veröffentlicht hiermit gemäß § 3 Abs. 4 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) die Eintragung von Bodendenkmalen in die Denkmalliste des Landes Brandenburg.

Bekanntmachende Stelle: untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Barnim

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung Eberswalde – Bodendenkmalnummer 40126

„Altstadt deutsches Mittelalter, Altstadt Neuzeit, Siedlung Eisenzeit“

Flur 1, Flurstücke: 1045/4, 1045/6, 1067, 1068, 1069, 1070, 1071, 1072, 1136, 1137, 1138, 1139, 1140, 1736, 1737, 2189, 2190, 2191, 2194, 2195, 2196, 2197, 2198, 2199, 2200, 2201, 2203, 2204, 2240, 2241, 2242, 2243, 2244, 2245, 509/1, 510, 511, 512

Flur 13, Flurstück: 424

Flur 14, Flurstücke: 100, 103, 104, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 116, 117, 118, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 130, 131, 132, 133, 134, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 17, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 182, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 203, 204, 205, 206, 207/1, 207/2, 208, 209, 21, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 22, 220, 23, 231, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 24, 240, 241, 242, 243, 244, 245,

246, 247, 248, 25, 250, 251, 252, 253, 255, 256, 26, 261, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 27, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 28, 288, 289, 29, 290, 291, 292, 295, 296, 297, 298, 299, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307/1, 309/1, 310, 311, 312, 315, 316, 317, 318, 319, 32, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 33, 330, 331, 336, 337, 34, 340, 341, 342, 345, 346, 347, 349, 35, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358/1, 358/2, 358/3, 359, 36, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 37, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 39, 390, 392, 393, 397, 399/1, 399/2, 40, 400, 401, 402, 403, 404, 407, 408, 409, 41, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 419, 42, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 427, 428, 429, 43, 430, 432, 433, 435, 438, 44, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 448, 449, 45, 451, 454, 456/3, 457, 46, 467, 467/1, 468, 469, 47, 470, 472, 473, 476/1, 476/2, 477, 478, 479, 48, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 49, 490, 491, 492, 493/1, 493/2, 495, 496, 497, 498, 499, 50, 500, 501, 502, 503, 51, 52, 527, 528, 529, 53, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 54, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 547, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 63, 630, 633, 636, 637, 638, 64, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 65, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 66, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 67, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 68/1, 68/2, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 69, 690, 692, 693, 694, 695, 696, 698, 699, 70, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 708, 71, 716, 717, 718, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 73, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 74, 744, 745, 746, 748, 75, 750, 751, 752, 76, 768, 769, 77, 770, 771, 772, 773, 774, 777, 778, 779, 78, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 79, 790, 791, 792, 794, 796, 798, 799, 80, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 81, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 817, 818, 819, 82, 820, 821, 823, 826, 827, 828, 829, 83, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 837, 838, 839, 84, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 85, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 859, 86, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 87, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 88, 880, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 98, 99

Flur 6, Flurstücke: 1160, 1161

Gemarkung Eberswalde – Bodendenkmalnummer 40128

„Produktionsstätte Neuzeit, Siedlung Neuzeit, Mühle Neuzeit“

Flur 1, Flurstücke: 1145, 1146, 1147, 1148, 1152, 1153, 1157, 1158, 1159, 1162, 1176, 1177, 1181, 1182, 1183, 1184, 1186, 1187, 1188, 1189, 1190, 1191, 1192, 1193, 1194, 1195, 1196, 1197, 1200, 1201, 1204, 1205, 1208, 1209, 1210, 1211, 1264, 1266, 1267, 1268, 1269, 1270, 1271, 1272, 1273/1, 1273/2, 1285, 1403, 1406, 1407, 1408, 1409, 1410, 1411, 1412, 1413, 1414/1, 1414/2, 1415/1, 1415/2, 1416/1, 1416/2, 1417/1, 1417/2, 1418/1, 1418/2, 1419/1, 1419/2, 1420, 1421, 1422, 1423, 1424, 1425, 1426, 1427, 1428, 1429, 1430, 1431, 1432, 1433, 1434, 1435, 1436, 1437, 1438, 1439, 1440, 1441, 1442, 1443, 1486, 1567, 1570, 1709, 1771, 1772, 1795, 2133, 2134, 2191, 2223, 2224, 2225, 2226, 2256, 2257, 2258, 2259, 2262, 2263

Flur 15, Flurstücke: 1, 2, 3

Gemarkung Finow – Bodendenkmalnummer 40143

„Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Friedhof deutsches Mittelalter, Friedhof Neuzeit, Siedlung Steinzeit, Brücke Neuzeit, Brücke deutsches Mittelalter“

Flur 1, Flurstücke: 1007, 1008, 1009, 1010, 1011, 1012, 1013, 1014, 1028, 1054, 1055, 1058, 1059, 1060, 1061, 1062, 1065, 1066, 1082, 1083, 1086, 1087, 1088, 1089, 1095, 1098, 1103, 1104, 1105, 1106, 1107, 1108, 1109, 1135, 1136, 1145, 1146, 1170, 1171, 1175, 1180, 1181, 1220, 1221, 1223, 1224, 1225, 1226, 1227, 1228, 1229, 1230, 1232, 1233, 1234, 1237, 1238, 1239, 1285, 1286, 1297, 1298, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684/1, 685, 686, 687, 689, 690, 691, 692, 701/2, 702, 703/10, 703/11, 703/12, 703/13, 703/14, 703/18, 703/19, 703/20, 703/21,

703/23, 703/24, 703/25, 703/3, 703/6, 703/7, 703/8, 705, 706/1, 706/2, 707, 710/1, 710/2, 718, 720, 726, 727/1, 728/2, 730/4, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765/1, 765/2, 766/1, 767, 768, 769, 771, 772, 774, 775, 776, 777, 778, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822/1, 822/2, 822/3, 822/4, 822/5, 822/6, 823, 824/1, 824/2, 826, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907/1, 907/2, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 916, 917/1, 918, 921, 924, 930/2, 949, 950

Flur 10, Flurstücke: 1029, 1030, 1031, 1032, 1033, 1034, 1035, 1036, 1037, 1038, 1039, 122, 124, 50, 51/1, 51/2, 53/2, 56, 57, 58, 59/2, 60, 67

Gemarkung Sommerfelde/Hohenfinow/Tornow – Bodendenkmalnummer 40427

„Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Friedhof deutsches Mittelalter, Friedhof Neuzeit, Einzelfund slawisches Mittelalter“

Gemarkung Hohenfinow

Flur 9, Flurstücke: 150, 151, 152, 153

Gemarkung Sommerfelde

Flur 2, Flurstück: 265

Flur 3, Flurstücke: 12, 13, 14, 156, 157, 158, 16, 160, 161, 162, 163, 165, 166, 167, 168, 169, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 18/1, 18/2, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 189, 19, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 20, 21, 215, 22, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 252, 253, 254, 255, 257, 258, 259, 26, 260, 261, 28, 29, 3/1, 3/3, 3/4, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 4, 42, 43, 44, 45, 47, 48, 5, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 7/2, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 8, 80, 82, 83, 84, 85, 86/1, 86/3, 87/3, 87/4, 88, 9/2, 9/3, 9/4

Gemarkung Tornow

Flur 3, Flurstück: 84

Gemarkung Tornow – Bodendenkmalnummer 40462

„Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Friedhof deutsches Mittelalter, Friedhof Neuzeit, Kirche deutsches Mittelalter, Siedlung slawisches Mittelalter“

Flur 5, Flurstücke: 1/1, 1/2, 10, 11, 112, 116, 117, 118, 119, 12, 121/1, 121/2, 121/3, 121/4, 122, 13, 131, 132, 133, 14, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 15, 151, 152, 153, 154, 16, 17, 18, 181, 182, 183, 184, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 2/1, 20/1, 20/2, 200, 21, 22/1, 22/3, 23/1, 25/1, 25/2, 25/3, 26, 27, 28, 29, 3, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36/1, 36/2, 37, 4, 40, 41, 5, 51, 52/1, 53, 54, 55/1, 55/3, 55/4, 56/1, 56/2, 57, 58, 6, 60, 61, 62, 63, 64/1, 64/2, 65, 66, 67, 69, 7/1, 70, 71, 72, 75, 76/1, 76/2, 76/3, 76/5, 77, 8, 9

Flurstücksbezeichnungen können sich durch Teilung oder Zusammenlegung verändert haben und konnten daher nicht berücksichtigt werden.

Die Denkmalliste des Landes Brandenburg kann beim Landkreis Barnim, Untere Denkmalschutzbehörde, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde während der Sprechzeiten der Kreisverwaltung (Dienstag von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr) eingesehen werden. Nach Absprachen (Tel. 03334 214-1385) ist eine Einsichtnahme auch außerhalb der Sprechzeiten möglich.

Eberswalde, den 19.09.2011

gez. Jankowiak

Amtsleiter Bauordnungsamt

**Bekanntmachung über die Eintragung von Bodendenkmalen
„Altstädte, Dorfkerne, Siedlungen“ in der Gemeinde Schorfheide -
Altenhof, Finowfurt, Groß Schönebeck, Klandorf, Lichterfelde, Werbellin**

Die untere Denkmalschutzbehörde veröffentlicht hiermit gemäß § 3 Abs. 4 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) die Eintragung von Bodendenkmalen in die Denkmalliste des Landes Brandenburg.

Bekanntmachende Stelle: untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Barnim

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung Altenhof / Schorfheide (Jo.) – Bodendenkmalnummer 40001

„Wüstung deutsches Mittelalter, Siedlung Bronzezeit, Siedlung slawisches Mittelalter“

Gemarkung Altenhof

Flur 1, Flurstücke: 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 121/2, 122, 123, 124, 125, 126, 130/1, 130/2, 132, 133, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147/3, 147/4, 148, 149, 150, 151, 152, 172, 173/1, 173/2, 174/2, 231, 232, 234, 237, 250, 251, 252, 253

Flur 2, Flurstücke: 1/1, 1/3, 10/1, 10/2, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 11, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 12, 121, 124/1, 124/2, 124/3, 127, 128, 129, 13, 130, 132, 133, 134, 135, 136/1, 137/2, 138, 139, 14, 140, 143, 144, 145, 146, 147/1, 147/2, 148, 149, 15/1, 15/2, 150, 151, 152, 153, 154, 155/1, 156, 157, 158/1, 158/12, 158/13, 158/14, 158/16, 158/2, 158/3, 158/4, 158/5, 158/6, 158/7, 158/8, 158/9, 159, 16, 160, 161, 162/1, 162/2, 163, 164, 165/1, 166, 167, 168, 169, 17, 170, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 18, 180/1, 181, 182, 183, 184, 185/1, 186, 187, 188, 189, 19, 190, 191, 192/1, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 20, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 21, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 22, 220, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 23, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 24, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 25, 252, 253, 254, 256, 257, 26, 27, 28, 29, 30/1, 30/2, 31/1, 31/2, 32/1, 32/2, 33/1, 33/2, 35, 36, 37, 38, 39/1, 40/1, 41, 42, 43/1, 43/3, 43/4, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 6/2, 60, 61/1, 62, 63, 64, 65/1, 65/2, 66, 67, 68, 69, 7/1, 7/2, 70, 71, 72, 76, 77/1, 77/3, 77/4, 78, 79, 8/1, 8/2, 80/1, 80/2, 81, 82, 83, 84/1, 85/1, 86, 87, 88, 89, 9/1, 9/3, 9/4, 90, 91, 92, 93/1, 93/2, 95, 96, 97, 98, 99

Gemarkung Schorfheide (Jo.)

Flur 13, Flurstück: 2

Gemarkung Finowfurt – Bodendenkmalnummer 40177

„Dorfkern Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter“

Flur 8, Flurstücke: 162, 189, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 258/1, 258/3, 260, 261, 262, 263/1, 263/2, 264, 285, 286/3, 287, 291/2, 292, 293/1, 293/2, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 308, 495, 496, 500, 503, 555, 675, 676, 804, 805, 814

Flur 9, Flurstücke: 100, 101, 102, 103/1, 103/2, 103/4, 103/6, 107, 109/6, 111/1, 111/2, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120/1, 120/2, 121/1, 122/1, 125, 126, 127, 128, 129, 131, 132, 133, 134, 135, 138, 139, 140, 141/

1, 141/2, 144, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 158, 159, 160, 161, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 179, 180, 181, 182/1, 182/2, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207/1, 207/2, 207/3, 208/1, 208/2, 209, 214, 215, 216, 217, 220, 221/2, 221/3, 222/1, 222/2, 267, 269, 271, 272, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 283, 284, 285, 287, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 318, 319, 320, 321, 322, 331, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 349, 351, 353, 357, 358, 359, 364, 365, 373, 374, 375, 376, 378, 379, 38, 380, 381, 382, 383, 385, 387, 388, 389, 39, 390, 392, 393, 395, 397, 399, 40, 41/2, 41/4, 43/1, 43/2, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52/1, 52/2, 53, 54, 55, 56/1, 56/2, 57, 58, 59, 61, 62, 63, 65, 70, 71, 74, 75, 76/1, 76/2, 77/1, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88/1, 88/2, 89, 90, 91/1, 91/2, 92/2, 92/3, 93/1, 93/2, 94, 95/1, 95/3, 95/4, 95/5, 96/1, 96/2, 96/3, 98/1, 98/2, 99

Gemarkung Finowfurt – Bodendenkmalnummer 40178

„Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit“

Flur 10, Flurstück: 63/2

Flur 11, Flurstücke: 1, 10, 14, 15, 154/2, 155, 156/2, 157, 158, 159, 16, 160, 162, 163, 17, 18, 19, 192, 193, 194, 195, 2/1, 20, 21, 22, 23, 24, 240, 241, 242, 243/2, 243/3, 244/1, 245/2, 246/1, 247/3, 247/4, 247/5, 248, 249, 25, 251, 252/1, 252/2, 253, 254, 255, 256, 257, 259, 26, 261/1, 261/2, 261/3, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268/2, 27, 28, 29, 3/1, 3/4, 3/5, 30, 31, 33, 34, 35, 36, 360, 361, 366, 364, 368, 369, 370, 374, 375, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 387, 395, 4/1, 5, 6, 7, 78, 9/2, 9/3

Flur 8, Flurstücke: 286/3, 288, 289, 290

Gemarkung Groß Schönebeck – Bodendenkmalnummer 40595

„Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit, Siedlung Bronzezeit“

Flur 2, Flurstücke: 42, 565, 566

Flur 6, Flurstücke: 1, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18/1, 18/2, 2, 20, 203, 204, 21, 214, 216, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 25, 26, 3, 35/1, 4, 5, 6/1, 6/2, 8, 9

Flur 7, Flurstücke: 137/1, 137/2, 209, 233, 234/1, 234/10, 235/1, 242, 243, 250, 251, 255/1, 255/2, 255/3, 255/4, 255/5, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 264, 265, 266, 269/1, 269/2, 269/3, 270, 271/1, 271/2, 272, 273, 274/1, 274/2, 275, 276, 326, 327, 328, 329, 330, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 364, 365, 366, 367, 368, 371, 372/1, 372/2, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407/3, 407/4, 409, 410, 411/1, 412/1, 416, 428, 433/1, 433/2, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442/1, 442/2, 443, 444/1, 445, 447, 448, 449, 452, 453, 454/1, 456, 457/1, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465/1, 465/2, 466, 467, 468, 469/1, 469/2, 470, 471, 472, 474/1, 474/2, 475/1, 475/2, 476/3, 476/4, 477, 478, 483, 489/2, 491, 492, 493, 494, 500, 501, 502, 503/1, 503/2, 522, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532/1, 532/2, 533, 534, 535, 536, 540/1, 540/2, 541, 544, 545, 550, 594, 596, 597, 602, 616, 617, 618, 619, 626, 627, 632, 633, 662, 663, 666, 669, 670, 671, 672, 682, 687, 689, 691, 692, 693, 694, 698, 699, 700, 706, 707, 708, 709, 710, 713, 717, 724, 725, 726, 728, 729, 733, 734, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 807, 808, 814, 818, 819, 820, 821, 822, 833, 834, 837, 838, 839, 840

Gemarkung Klandorf – Bodendenkmalnummer 40615**„Siedlung Eisenzeit, Dorfkern Neuzeit, Einzelfund Neolithikum, Siedlung Bronzezeit“****Flur 1, Flurstücke:** 144, 145, 146, 151, 152, 173, 174, 82, 84, 85, 86, 87, 90**Flur 3, Flurstücke:** 118, 119, 120, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135/1, 135/2, 136, 137, 138, 139, 140/1, 140/2, 141, 143/1, 143/2, 144/1, 144/2, 148/1, 148/2, 148/3, 150, 151/1, 151/2, 152, 153/1, 153/2, 156, 157, 158, 159, 160, 173, 174, 183, 190, 191**Flur 5, Flurstücke:** 11, 12, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 3, 57, 58, 6, 61, 62, 63, 64, 7, 8**Gemarkung Lichterfelde – Bodendenkmalnummer 40278****„Dorfkern deutsches Mittelalter, Schloss Neuzeit, Dorfkern Neuzeit“****Flur 3, Flurstücke:** 114, 116**Flur 4, Flurstücke:** 1230, 1346, 473, 474, 475 476/1, 477/1 478/1, 479/1, 480/1, 482, 482/4, 482/5, 483/1 483/2, 483/3, 486/1, 486/2, 487, 488**Flur 5, Flurstücke:** 1, 10, 100, 11, 12, 13, 140, 141/2, 141/3, 141/4, 142/1, 142/3, 142/4, 142/5, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153/1, 153/2, 154/1, 154/2, 155/1, 155/2, 156, 157, 158, 159, 16, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167/1, 167/2, 168, 169, 17, 170, 175, 176, 177, 178/1, 178/3, 178/5, 178/6, 179, 18, 180, 181, 184, 187, 19, 196, 199, 2, 20, 200, 201, 202, 21/1, 21/2, 21/3, 210, 215, 216, 217, 218, 219, 22/1, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 23, 24, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 249, 25, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 26, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 273, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 287, 288, 289, 29/1, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 3, 30/1, 300, 301, 302, 303, 31/1, 31/3, 31/5, 31/6, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 39, 4, 40/2, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 5, 51, 52, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 6/2, 60, 61, 62, 63/1, 63/2, 64, 65, 66, 67, 68, 69/1, 7, 70, 72, 73, 74, 75/1, 75/2, 76/1, 76/2, 78, 79, 8, 80, 81, 82, 85, 86, 87, 88, 89, 9, 90, 91, 92, 93, 94, 96, 97, 98, 99**Flur 6, Flurstücke:** 218, 234, 235, 236, 83, 84, 85**Gemarkung Werbellin – Bodendenkmalnummer 40484****„Dorfkern Neuzeit“****Flur 1, Flurstücke:** 14, 15, 16, 17, 18, 182, 184, 185, 186, 187, 189, 19, 190, 192, 193, 194, 195, 196, 197/1, 197/2, 198/1, 198/3, 199, 20, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 21, 210/1, 210/3 210/4, 210/5, 210/6, 212/2, 23, 24, 25, 26, 39, 40/1, 43, 44, 440, 441, 442, 45, 458, 459, 46, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 47, 48, 548, 549, 550

Flurstücksbezeichnungen können sich durch Teilung oder Zusammenlegung verändert haben und konnten daher nicht berücksichtigt werden.

Die Denkmalliste des Landes Brandenburg kann beim Landkreis Barnim, Untere Denkmalschutzbehörde, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde während der Sprechzeiten der Kreisverwaltung (Dienstag von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr) eingesehen werden. Nach Absprachen (Tel. 03334 214-1385) ist eine Einsichtnahme auch außerhalb der Sprechzeiten möglich.

Eberswalde, den 22.09.2011

gez. Jankowiak
Amtsleiter Bauordnungsamt

**Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages
des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Eberswalde auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
für Trinkwasserleitungen in Altenhof**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechtes ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu bestellen. Durch die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20.12.1994 (BGBl.I S.3900) das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit entsprechend dem genannten Antrag zu prüfen und zu bescheinigen.

Antragsteller: Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Eberswalde

**Wasserwirtschaftliche
Anlage:** Trinkwasserleitungen

**Betroffene
Grundstücke:** Gemarkung **Altenhof**

Flur 1, Flurstücke: **136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146**

Flur 2, Flurstücke: **66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 77/4, 76, 79, 80/1, 80/2, 81, 82,
202, 121, 207, 208, 209, 211, 234, 267**

Der Antrag und die Antragsunterlagen können beim Landkreis Barnim, Untere Wasserbehörde, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde während der Sprechzeiten der Kreisverwaltung (Dienstag von 9.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden. Nach Absprache (Tel. 03334 214-1538) ist eine Einsichtnahme auch außerhalb der Sprechzeiten möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Barnim, Untere Wasserbehörde, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde einzulegen.

Eberswalde, den 30.09.2011

gez. Schulz
Amtsleiterin Bodenschutzamt

Einzelwahlvorschläge:

Sandler, Diana	730
Kohlmeier, Viktoria	292
Szécsi, Levente	287
Cao, Thi Thuong Huen	238

9. Die Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge wurden wie folgt festgestellt:

<u>Ersatzpersonen: (Familien- und Vornamen)</u>	<u>Nummer</u>
Allianz Unabhängiger MigrantInnen	
Samodunskaja, Ella	1
Mourad, Mustafa	2
Duong, Loan	3
Yilmaz, Halil	4
Vdovenko, Yury	5
Mohammad Ahmad Al-Hadj, Abdelkader	6
Menad, Ahmed	7
Al Grayeb, Fadi	8

Bemerkungen:

Die Wahlbewerberin **Dongmo, Nathalie** des Wahlvorschlagsträgers **Allianz Unabhängiger MigrantInnen** steht als Ersatzperson (Nr. 9) nicht mehr zur Verfügung, da sie ihren Wohnsitz außerhalb des Wahlgebietes Landkreis Barnim verlegt hat.

Auf die Einzelbewerberin **Sandler, Diana** entfallen laut Berechnung zwei Sitze. Ergibt die Berechnung mehr Sitze für einen Wahlvorschlag, als Bewerber auf ihm vorhanden sind, so bleiben die übrigen Sitze bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt (§ 48 Abs. 6 BbgKWahlG). Die gesetzliche Mitgliederzahl vermindert sich für die Wahlperiode entsprechend.

Eberswalde, den 07.09.2011

Im Auftrag

gez. Böttger
Wahlleiterin

**Hinweis zur Veröffentlichung der Beschlüsse
des Kreisausschusses des Kreistages Barnim in der 4. Wahlperiode**

Die Beschlüsse des Kreisausschusses zu den Freigaben und zu den Zuschlagserteilungen im Beschaffungsverfahren werden in den Schaukästen der Dienststellen des Landkreises Barnim für die Dauer von vier Wochen bekannt gemacht.

Die Standorte der Bekanntmachungstafeln sind:

Kreisverwaltung Barnim
Am Markt 1
16225 Eberswalde
- Haupteingang -

Bürgerhaus Bernau bei Berlin
Jahnstraße 45
16321 Bernau b. Berlin
- Haupteingang -